

Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung", Pfinztal, Ortsteil Berghausen

Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie mit Vorschlägen für die grünordnerische Festsetzung

Auftraggeber:

Badischer Landesverein für Innere Mission
- Körperschaft des öffentlichen Rechts Südendstraße 12
76137 Karlsruhe

Projektleitung:

Hans-Joachim Fischer Diplom-Biologe

Bearbeitung

Katharina Krug Diplom-Biogeographin

Matthias Essig Staatsexamen Biologie und Geographie

Christoph Barleben Diplom-Biogeograph

Marcus Fischer Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

David Schäfer Master of Science Geographie

Federführende Bearbeiterin

Geschäftsführer

Wiesloch, im Oktober 2019

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 10 69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10 Fax: 06222 971 78 99

info@sfn-planer.de www.sfn-planer.de Karlsruhe, den

Badischer Landesverein für Innere Mission
- Körperschaft des öffentlichen Rechts Südendstraße 12

76137 Karlsruhe

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung und Aufgabenstellung7	7
3	Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial)
3.1	Vorhaben)
3.2	Wirkungen des Vorhabens11	l
3.3	Untersuchungsgebiet	2
4	Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie 15	5
5	Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten17	7
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie17	7
5.1.1	Abschichtung des Arteninventars	7
5.1.2	Fledermäuse	1
5.1.3	Reptilien35	5
5.2	Europäische Vogelarten39)
6	Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen45	5
6.1	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie45	5
6.2	Europäische Vogelarten55	5
7	Маßnahmen77	7
7.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen	3
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)82	2
8	Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung85	5
9	Vorschläge für die grünordnerische Festsetzung87	7
9.1	Erhalt des Baumbestands	7
9.2	Dachbegrünung88	3
9.3	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	3
9.4	Begrünung von Freiflächen89)

10	Literatur	91
9.6	Insekten- und fledermausverträgliche Beleuchtung	89
9.5	Befestigung von Grundstücksfreiflächen	89

1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" im Ortsteil Berghausen, Gemeinde Pfinztal, wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH vom Badischen Landesverein für Innere Mission mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben beauftragt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach dem beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Auf Grundlage der im Jahr 2019 durchgeführten Bestandserfassungen wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie geprüft, ob im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der Artengruppen Eidechsen, Fledermäuse und Brutvögel ausgelöst werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Konflikte bei der Umsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse, der Blaumeise, des Haussperlings und des Hausrotschwanzes sowie hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten festgestellt.

Es sind daher Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die Konfliktvermeidung wird durch folgende Maßnahme gesichert:

- Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten (Maßnahme-Nr. V1)
- Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten (Maßnahme-Nr. V2),
- Frrichtung eines Reptilienschutzzauns parallel zur Sandsteinmauer (Maßnahme-Nr. V3).

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten und europäischer Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang ist die Durchführung folgender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich:

- Ausbringung von Nisthilfen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Blaumeise (Maßnahme-Nr. A1),
- Herstellung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten (bei Bedarf) (Maßnahme-Nr. A2).

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Der Badische Landesverein für Innere Mission plant den Abriss und den Neubau eines Großteils der Gebäude der Einrichtung "Martinshaus" in Pfinztal im Ortsteil Berghausen. Dazu erfolgt die Aufstellung des projektbezogenen Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Aufgrund der Habitatausstattung des 9.091 m² großen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" ist ein Vorkommen planungsrelevanter Tiergruppen nicht auszuschließen. Die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Wiesloch, wurde daher vom Badischen Landesverein für Innere Mission am 29.07.2019 mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie beauftragt.

Grundlage für die Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten sind eine Abschichtung sowie die Bestandserfassung von Arten, deren Vorkommen nicht a priori auszuschließen sind.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen:

- welche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden sowie
- bei Bedarf die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial

3.1 Vorhaben

Der Badische Landesverein für Innere Mission betreibt in Berghausen die Eingliederungseinrichtung "Martinshaus" mit 96 stationären Plätzen zur Betreuung von Menschen mit einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung.

Die Wohngruppen der Einrichtung entsprechen jedoch in großen Teilen nicht den Anforderungen der Landesheimbauverordnung Baden-Württemberg. Da es nicht möglich ist, den Gebäudebestand an die Vorgaben der Landesheimverordnung anzupassen, muss ein Großteil der Gebäude abgerissen und neu gebaut werden (BADISCHER LANDESVEREIN FÜR INNERE MISSION 2018).

Geplant ist die Durchführung des Vorhabens in zwei Bauabschnitten. Im ersten Bauabschnitt erfolgt der Abbruch des westlichen Teils des Martinshauses und die Errichtung des Gebäudeteils "Kamm 1" sowie der anschließende Abbruch der restlichen Bestandsgebäude bis auf das Verwaltungsgebäude und das Gebäude der Tagesförderstätte (Abbildung 3.1-1).

Im zweiten Bauabschnitt werden die Gebäudeteile "Kamm 2" und "Kamm 3", die Verbindungsgebäude zwischen den Gebäudeteilen sowie das Versorgungsgebäude mit Großküche und Saal errichtet (BADISCHER LANDESVEREIN FÜR INNERE MISSION 2018).

Das Verwaltungsgebäude und das Gebäude der Tagesförderstätte werden im Rahmen des Vorhabens nicht baulich in Anspruch genommen (Abbildung 3.1-1).



Abbildung 3.1-1. Darstellung des Vorhabens (Quelle: Vermessungsbüro Klein).

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu differenzieren. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- Baubedingte Wirkungen treten sowohl w\u00e4hrend der Vorbereitung der Baufelder, insbesondere der Rodung von Geh\u00f6lzbest\u00e4nden sowie dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Bebauung auf.
- Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der Nutzung neu geschaffener Gebäude und Infrastruktur.

Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Beseitigung von Vegetation im Bereich von Baustellen, Baufeldern, Baustellenzufahrten, Lagerflächen und Infrastruktureinrichtungen,
- Abriss von Bestandsgebäuden,
- Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich,
- Lichtwirkungen während der Bautätigkeiten,
- Erschütterungen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub- und Schadstoffemissionen sind die davon ausgehenden Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen nicht erforderlich.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen innerhalb der Vorhabenflächen,
- Neuversiegelung von Flächen,
- Neubau von Gebäuden,
- Veränderung der Habitatausstattung und der Habitatqualität im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen, zum Beispiel durch Veränderungen des Biotopverbundes.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen nach der Umsetzung des Vorhabens jenen des Ist-Zustandes und sind daher zu vernachlässigen.

3.3 Untersuchungsgebiet

Das 1,87 ha große Untersuchungsgebiet zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" sowie darüber hinaus einen Pufferbereich von bis zu 30 m Breite nördlich, östlich und westlich anschließend an den Geltungsbereich. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch die Karlsruher Straße begrenzt (Abbildung 3.3-1).

Die Untersuchung des außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Pufferbereichs dient der Ermittlung gegebenenfalls vorhandener, unbesetzter Lebensräume im räumlichen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet sowie zur Ermittlung vorhabensbedingter Störungen in unmittelbar angrenzenden Habitaten.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere mehrstöckige Gebäude mit Wohneinheiten sowie Sozial- und Verwaltungsgebäude der Einrichtung "Martinshaus" des Badischen Landesvereins für Innere Mission. Darüber hinaus umfasst das Gelände im nördlichen Teil eine Gartenanlage mit Zierrasen und vereinzeltem Baum- und Strauchbestand. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein Wohnhaus mit angegliedertem Schuppen sowie einer vorgelagerten Grünfläche.

Im Pufferbereich liegt nördlich des Geltungsbereichs das südliche Pfinzufer mit Gehölzbestand. Im Osten umfasst der Pufferbereich Teile der Gehölz- und Gebäudebestände der Grundstücke Karlsruher Straße 41 und 43. Innerhalb des westlichen Pufferbereichs befinden sich die Gebäude, Parkplatzflächen sowie Grünflächen der Grundstücke Karlsruher Straße 27 und 27a.

Ebenfalls innerhalb des Untersuchungsgebiets gelegen sind die Grundstücke der Karlsruher Straße 33 und 35, die vom Geltungsbereich "Obere Au, 2. Änderung" im Norden, Osten und Westen zwar umschlossen werden, städteplanerisch jedoch zum unmittelbar östlich an den Geltungsbereich "Obere Au, 2. Änderung" grenzenden Geltungsbereich "Georgstraße" gehören.



Abbildung 3.3-1. Geltungsbereich und Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan "Obere Au, 2.Änderung" in Pfinztal, Ortsteil Berghausen.

4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie bei "nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind" folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- europäische Vogelarten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie erfolgt zunächst eine Ermittlung der Arten, die als überprüfungsrelevant einzustufen sind (Kapitel 5).

Hinsichtlich der **Anhang IV-Arten** wird das zu untersuchende Artenspektrum zunächst näher eingegrenzt, indem anhand vorgegebener Kriterien das Vorkommen bestimmter Arten ausgeschlossen wird. Die Vorgehensweise und das Ergebnis dieser Abschichtung werden in Kapitel 5.1.1 erläutert.

Als Ergebnis der Abschichtung verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet a priori bekannt war und diejenigen, deren Vorkommen auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht ausgeschlossen werden kann oder wahrscheinlich ist.

Bezüglich dieser Arten werden Bestandserfassungen durchgeführt (siehe Kapitel 5.1.2 bis 5.1.3). Werden im Rahmen der Erhebungen keine Hinweise auf das Vorkommen einer bestimmten Art gewonnen, wird diese ebenfalls als nicht überprüfungsrelevant eingestuft.

Hinsichtlich der **europäischen Vogelarten** erfolgt im Gegensatz zu den Anhang IV-Arten keine Abschichtung im Vorfeld der Bestandserfassung. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten werden im Rahmen einer Revierkartierung ermittelt. Die Methodik und die Ergebnisse der Revierkartierung werden in Kapitel 5.2 dargestellt. Überprüfungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets aufweisen oder außerhalb des Untersuchungsgebiets brüten, im Untersuchungsgebiet aber essenzielle Nahrungshabitate besitzen. Als essenzielle Nahrungshabitate sind ausschließlich diejenigen zu betrachten, die für die Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unentbehrlich sind.

Für die festgestellten Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben ausgelöst werden (Kapitel 6). Diese Prüfung wird dokumentiert mittels einheitlicher Protokolle, deren Verwendung vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg - insbesondere bei möglicher Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" - empfohlen wird (Schreiben des MLR vom 10.05.2012 zur Verwendung des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG [saP]).

Bei der Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote werden konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

Falls das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beschrieben. Soweit erforderlich, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen²) entwickelt und beschrieben.

¹ CEF-Maßnahmen (*Continuous Ecological Functionality*)

² FCS-Maßnahmen (*Favourable Conservation Status*)

5 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

5.1.1 Abschichtung des Arteninventars

Als Grundlage für die Auswahl der überprüfungsrelevanten Arten (Abschichtung) des Anhangs IV FFH-Richtlinie wurde die Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (LUBW 2010) herangezogen.

Folgende Arten dieser Liste werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft:

- Arten, deren Verbreitungsgebiete in Baden-Württemberg außerhalb des betrachteten Untersuchungsgebiets liegen,
- Arten, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume beziehungsweise Teillebensräume vorhanden sind.

Bezüglich der sonstigen Arten ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ohne eingehendere Überprüfung nicht auszuschließen.

Das Ergebnis der Abschichtung ist in Tabelle 5.1-1 dargestellt. Das Vorkommen der als überprüfungsrelevant eingestuften Tierarten im Untersuchungsgebiet wurde mit Hilfe der in Kapitel 5.1.2 und Kapitel 5.1.3 beschriebenen Bestandserfassungen überprüft.

Tabelle 5.1-1. Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
	Fauna	
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
Castor fiber	Biber	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschliessen (besiedelt naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen, Altarmen, Seen, etc.).
Cricetus cricetus	Feldhamster	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschliessen (besiedelt bevorzugt mehrjährige Feldfutterkulturen, wie Klee und Luzerne, auf Löß- und Lehmböden).
Felis silvestris	Wildkatze	Vorkommen der Arten im Untersu- chungsgebiet sind aufgrund der artspe- zifischen Habitatansprüche auszu-
Lynx lynx	Luchs	schließen (besiedeln große, zusammenhängende und strukturreiche Waldgebiete).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und artenreiche Hecken).
Chiroptera	Fledermäuse	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Miniopterus schreibersii	Langflügelfledermaus	
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	Vorkommen der Arten im Untersu-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	chungsgebiet sind aufgrund der landes-
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	weiten Verbreitung auszuschließen.
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Vorkommen gebäudebewohnender
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Fledermausarten sind aufgrund der
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Habitatausstattung des Untersu-
Plecotus austriacus	Graues Langohr	chungsgebiets sowie der landesweiten Verbreitung möglich.
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	ten verbreitung mognen.
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Vorkommen der Art im Untersuchungs- gebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (be- siedelt Laub- und Mischwälder).
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Vorkommen baumbewohnender Fle-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	dermausarten sind aufgrund der Ha-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	bitatausstattung des Untersuchungs-
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	gebiets sowie der landesweiten Ver-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	breitung möglich.
Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Reptilia	Kriechtiere	
Coronella austriaca	Schlingnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt vor allem wärmebegünstigte Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, Trockenmauern).
Emys orbicularis	Europäische Sumpf- schildkröte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Altarme, Weiher, Kleinseen und langsam fließende Flussabschnitte).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen.
Lacerta bilineata	Westliche Smaragd- eidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt wärmebegünstigte, südexponierte Hangbereiche, vorwiegend in Rebbergen und Magerrasen).
Podarcis muralis	Mauereidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen.
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Amphibia	Lurche	
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Vorkommen der Arten im Untersu-
Salamandra atra	Alpensalamander	chungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten der LUBW auszuschließen.
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Auen natürlicher Fließgewässer und Bereiche, in welchen temporäre Gewässer entstehen).
Bufo viridis	Wechselkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschlie-
Epidalea calamita	Kreuzkröte	Ben (besiedeln offenes bis halboffenes, trocken-warmes Gelände mit lockerem Untergrund, wie z.B. Schwemmsand- und Dünenbereiche großer Flusstäler,
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	vegetationsarme Brachflächen oder Kies- und Sand-gruben).
Hyla arborea	Laubfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt heckenreiche, extensiv genutzte Wiesen- und Auenlandschaften und benötigt zur Fortpflanzung gut besonnte Laichgewässer mit flachen Ufern und vertikalen Strukturen).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Rana arvalis	Moorfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (nutzt als Laichgewässer temporäre oder permanente Gewässer, insbesondere in der Altaue, wie z. B. Teiche, Altwässer und Überschwemmungstümpel).
Rana dalmatina	Springfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt warme, lichte Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen).
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (nutzt als Laichgewässer insbesondere Kleingewässer, wie Tümpel, Schluten und Abbaugewässer, Fließgewässer werden eher gemieden).
Triturus cristatus	Kammmolch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Feuchtgrünlandbestände mit einem guten Angebot an Kleingewässern).
Coleoptera	Käfer	
Bolbelasmus unicornis	Käfer Vierzähniger Mistkäfer	Nach Angabe der LUBW seit 1967 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
		den-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungs-
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	den-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Auwälder und laubholzreiche
Bolbelasmus unicornis Cerambyx cerdo	Vierzähniger Mistkäfer Heldbock	den-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Auwälder und laubholzreiche Bergmischwälder). Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Auwälder und laubholzreiche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im
	2 outcomer riume	Untersuchungsgebiet?
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Bäume innerhalb des Untersuchungsgebiets, in welchen Vorkommen des Eremits potenziell möglich wären, sind auszuschließen.
Rosalia alpina	Alpenbock	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte der LUBW auszuschließen.
Lepidoptera	Schmetterlinge	
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	Varkamman dar Artan im Hatarau
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	Vorkommen der Arten im Untersu- chungsgebiet sind nach den Verbrei-
Lopinga achine	Gelbringfalter	tungskarten, welche dem Nationalen
Lycaena helle	Blauschillernder Feuer- falter	Bericht des BfN beigefügt sind, auszuschließen.
Parnassius apollo	Apollofalter	
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume).
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Vorkommen der Art im Untersuchungs- gebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (be-
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	siedelt frische bis wechselfeuchte Wiesen, die ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) aufweisen).
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläu- ling	Vorkommen der Art im Untersuchungs- gebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (be- siedelt Kalkmagerrasen mittlerer und höherer Lagen).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (Raupe an Wiesengräben, Bach- und Flussufern, adulte Tiere auf extensiv genutzten Wiesen und Ruderalfluren zu finden).
Odonata	Libellen	
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt bevorzugt größere, saubere und natur-nahe Flussabschnitte mit ausgedehnten gendig geblemmigen Zepp.)
		dehnten sandig-schlammigen Zonen).
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	
Leucorrhinia albifrons Leucorrhinia caudalis	Östliche Moosjungfer Zierliche Moosjungfer	Vorkommen der Arten im Untersuch-ungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten der LUBW auszuschließen.

Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Flüsse mit mittleren Stadien des Pflan-zenbewuchses).
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Flüsse mit wenigstens teilweise sandig-kiesiger Gewässersohle).
Mollusca	Weichtiere	
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschlie-ßen (besiedelt klare, wasserpflanzen-reiche, stehende und langsam fließende Gewässer).
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt saubere, sauerstoff-reiche Fließgewässer mit mäßiger bis starker Strömung, sandiger bis kiesiger Gewässersohle und einem ausreichend großen Wirtsfischbestand).
	Flora	
Pteridophyta et Spermato- phyta	Farn- und Blütenpflan- zen	
Apium repens	Krissalas and an Oaksallas risk	Nach Angabe der LUBW seit 1970 in Ba-
	Kriechender Scheiberich	den-Württemberg nicht mehr nachge- wiesen. Vorkommen im Untersuchungs- gebiet sind auszuschließen.
Bromus grossus	Dicke Trespe	wiesen. Vorkommen im Untersuchungs-
Bromus grossus Cypripedium calceolus		wiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (vor allem in Feldern mit Wintergetreide, wie Dinkel,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?	
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art nährstoffarmer offener Sandflächen im Bereich von Dünen, Schwemmsanden und lichten Kiefernwäldern).	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	Vorkommen der Art im Untersuchungs gebiet sind aufgrund der Standortar sprüche auszuschließen (Pionierart in Ufersaum von Teichen und Altwässern die längere Zeit überflutet sind und in Hochsommer trocken fallen).	
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art mesotropher, kalkreicher Flach- und Zwischenmoore).	
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Standortansprüche auszuschließen (Art nährstoffreicher, periodisch trocken-fallender Standorte).	
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmein- nicht	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landes-	
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	weiten Verbreitung auszuschließen.	
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubens- tendel, Sommer-Dreh- wurz	Vorkommen der Art im Untersuchungs gebiet sind nach der Verbreitungskarte welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der Standort ansprüche auszuschließen (Art der Nie dermoore und Hangquellmoore).	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund ihrer Standortansprüche auszuschließen (Art silikatischer Felsen im Schwarzwald).	

Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sind Vorkommen der folgenden europarechtlich streng geschützten Tierarten beziehungsweise Artengruppen nicht auszuschließen:

- baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten und
- Reptilien.

Vorkommen von streng geschützter Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden.

5.1.2 Fledermäuse

Erfassung potenzieller Fledermausquartiere

Methodik

Am 10.04.2019 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" von einem Mitarbeiter der Spang. Fischer. Natzschka. GmbH auf das Vorhandensein potenzieller Fledermausquartiere an Gebäuden und Bäumen überprüft. Dabei wurden die Fassaden und Dächer der Gebäude sowie alle im Geltungsbereich vorhandenen Bäume vom Boden aus mit bloßem Auge oder mit Hilfe eines Fernglases auf sichtbare Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht.

Erfasst wurden hierbei Spalten, Lücken und Hohlräume an Gebäudefassaden- und verkleidungen sowie unter Dachtraufen und Giebelspitzen. Der Baumbestand wurde auf Spechthöhlen, Astabbrüche, Stammspalten, hohle Stammbereiche sowie abstehende Rindenteile hin untersucht. Festgestellte potentielle Quartiere wurden fotografiert und mit GPS verortet.

Ergebnis

Der Baumbestand im Geltungsbereich bietet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

Potenzielle Quartiere für Fledermäuse befinden sich in Form von Spaltenquartieren unter den Attikaabdeckungen an fast allen Gebäuden der Einrichtung (Abbildung 5.1.2-1 und 5.1.2-2).

Darüber hinaus bietet der Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29 Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten (Abbildung 5.1.2-3).

Die potenziellen Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" sind in Plan 5.1-1 dargestellt.

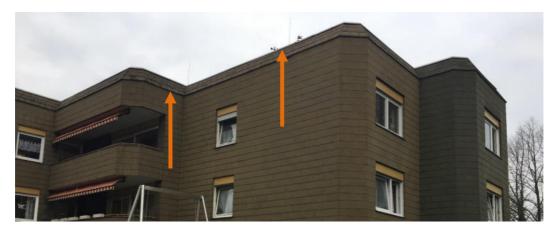


Abbildung 5.1.2-1. Potenzielle Fledermausquartiere unter den Attikaabdeckungen an Gebäuden der Einrichtung "Martinshaus".



Abbildung 5.1.2-2. Potenzielle Fledermausquartiere unter der Attikaabdeckung eines Gebäudes der Einrichtung "Martinshaus".



Abbildung 5.1.2-3. Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29.

Erfassung der Fledermausrufaktivität mittels stationärem Aufzeichnungsgerät

Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Batcorder (Typ 3.0 der Firma ecoObs GmbH, Nürnberg) im Gehölzbestand der Pfinz ausgebracht (siehe Plan 5.1-1). Zwischen dem 17.04. und dem 17.07.2019 wurde im Laufe von vier Expositionszeiträumen à 7 Nächten die Fledermausrufaktivität für insgesamt 28 Nächte erfasst.

Die Aufhängung des Gerätes erfolgte an einem starken Seitenast mit möglichst großem Abstand zur Vegetation, um Störgeräusche und Echos zu vermeiden. Wie vom Hersteller empfohlen, werden die Mikrofone der Batcorder einmal jährlich kalibriert. Damit wird sichergestellt, dass die Empfindlichkeit der Geräte konstant bleibt und vergleichbare Daten erhoben werden.

Auswertung der Rufaufzeichnungen

Die Auswertung der Batcorderaufzeichnungen erfolgte mit folgenden Softwarekomponenten der Firma ecoObs, Nürnberg:

- bcAdmin Version 3.6.24 (3383) zur rechnergestützten Rufvermessung,
- batldent Version 1.5 (1) zur rechnergestützten Artdiskriminierung und
- bcAnalyze3 Pro Version 1.3.0 (180) zur manuellen Rufanalyse.

Der dem Programm batldent zu Grunde liegende Artbaum, auf dessen Basis die verschiedenen Analyseschritte durchgeführt werden, ist in Abbildung 5.1.2-4 dargestellt. Für die manuelle Überprüfung der rechnergestützten Rufauswertung wurde auf Literaturangaben (SKIBA 2009, BOONMANN et al. 2009) und Erfahrungswerte zurückgegriffen.

Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich einige Fledermausarten rein akustisch kaum voneinander unterscheiden. Dies ist insbesondere bei der Großen Bartfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus (Myotis brandtii / Myotis mystacinus) sowie dem Grauen Langohr und dem Braunen Langohr (Plecotus austriacus / Plecotus auritus) der Fall. Aber auch kleine und mittelgroße Arten der Gattung Mausohrfledermäuse (Myotis) haben sehr ähnliche Rufeigenschaften. Dies gilt ebenso für die Rufe von Fledermäusen der Gattungen Abendsegler (Nyctalus), Breitflügelfledermäuse (Eptesicus) und Zweifarbfledermäuse (Vespertilio), die sich oft nicht eindeutig einer Art zuordnen lassen (ECOOBS 2015).

Rufe, die keine Bestimmung einer Art beziehungsweise eines Artenpaars ermöglichten, wurden einer Gattung oder einer sogenannten "Rufgruppe" (Gruppe ähnlich rufender und akustisch oft nicht sicher unterscheidbarer Arten) zugeordnet. Folgende Rufgruppen werden unterschieden:

- "Zwergfledermäuse": Die Rufgruppe umfasst die vier einheimischen Arten der Gattung *Pipistrellus* sowie die Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*) und die Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*). Vorkommen der beiden letztgenannten Arten im Untersuchungsgebiet sind sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen. Innerhalb der Rufgruppe gibt es die Untergruppen der mittelrufenden (Rauhaut- (*Pipistrellus nathusii*) und Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)) und der hochrufenden Arten (Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)).
- "Mausohrfledermäuse": Die Rufgruppe umfasst die neun einheimischen Arten der Gattung *Myotis*. Eine Untergruppe der mittleren und kleinen Mausohrfledermäuse (Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine und Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)) wird von den sonstigen "Mausohrfledermäusen" unterschieden.
- "Abendsegler": Die Rufgruppe "Abendsegler" ist aus Arten dreier Gattungen zusammengesetzt, die trotz des vergleichsweise geringen Verwandtschaftsgrades sehr ähnlich rufen (*Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*). Differenziert werden die Untergruppen der tiefrufenden (in Deutschland nur der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*)) und der mittelrufenden Arten (Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)); ferner gehört die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) zu der Rufgruppe der "Abendsegler".

Eine sichere Zuordnung von Rufaufzeichnungen ist auch bei akustisch gut bestimmbaren Arten nicht möglich, wenn beispielsweise hochfrequente bestimmungsrelevante Rufanteile nicht vollständig aufgezeichnet werden. Beim Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) als besonders leise rufender Art tritt diese Schwierigkeit bereits dann auf, wenn das Tier mehr als 3 - 7 m vom Detektor entfernt ruft. Weitere leise rufende und daher oft nur eingeschränkt zu bestimmende Fledermausarten sind beispielsweise Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) jeweils mit einer Detektionsdistanz von 20 - 30 m sowie Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) mit 12 - 35 m Detektionsdistanz (SKIBA 2009).

Zur Beschreibung der Fledermausaktivität an dem Batcorderstandort wird ein **normierter Aktivitäts-Index** verwendet, denn allein die Anzahl von Rufaufzeichnungen pro Nacht ist wegen der unterschiedlichen Längen der Nächte im Erfassungszeitraum von Mitte April bis Mitte Juli nur eingeschränkt aussagekräftig. Für die Ermittlung des normierten Aktivitäts-Indexes werden die aufgezeichneten Rufdateien in Ein-Minuten-Klassen zusammengefasst; dadurch werden einzelne Rufaufzeichnungen ebenso wie mehrere innerhalb einer Minute deutlich getrennte Rufaufzeichnungen einfach gewertet (RUNKEL &

GERDING 2016). Die Anzahl der Ein-Minuten-Klassen wird durch die Anzahl der Nachtstunden (Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) geteilt, so dass mit dem normierten Aktivitäts-Index die Fledermausaktivität für jede Nacht über den gesamten Erfassungszeitraum ermittelt werden kann. Dargestellt werden die daraus errechneten durchschnittlichen Aktivitäts-Indices der Arten, Artenpaare und Rufgruppen über den gesamten Erfassungszeitraum. Der normierte Aktivitäts-Index ermöglicht eine Abschätzung der Kontinuität und Intensität der Aktivität der einzelnen Arten im Bereich der geplanten Erweiterung.

Die mit den Rufaufzeichnungen festgestellte Aktivität der Fledermäuse spiegelt nicht zwangsläufig die Anzahl der Fledermausindividuen im Untersuchungsgebiet wider. Es ist möglich, dass ein einzelnes Tier für mehrere Minuten in nächster Nähe zu einem Aufzeichnungsgerät jagt und daher eine hohe Anzahl an Rufdateien aufgenommen wird, die jedoch alle von demselben Individuum stammen. Ebenso ist es möglich, dass an einem Batcorderstandort eine wichtige Flugstraße vorbeiführt, die von vielen Fledermausindividuen genutzt wird. Auch dann können viele Rufe aufgezeichnet werden, die jedoch von unterschiedlichen Tieren stammen.

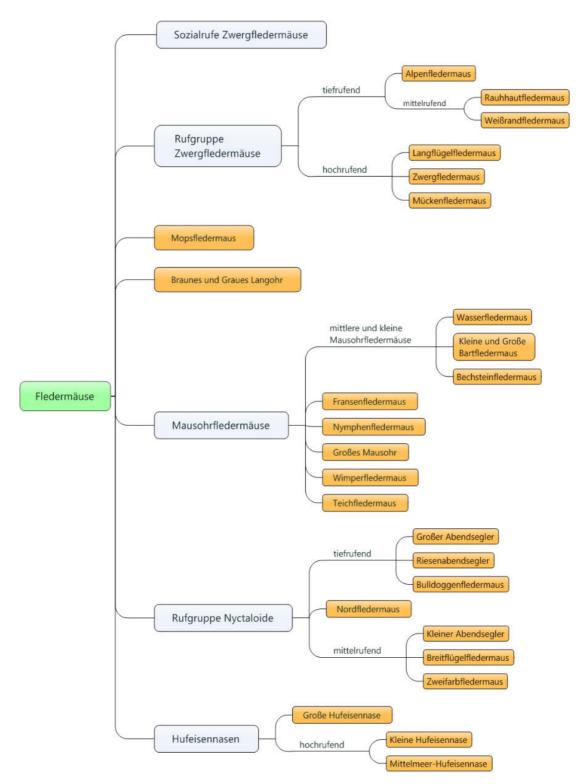


Abbildung 5.1.2-4. Der dem Programm batldent zu Grunde liegende Artbaum zur Zuordnung der ausgewerteten Fledermausrufe zu den einzelnen Rufgruppen und Gattungen (hellblau) und Fledermausarten (orange) (nach ECOOBS 2015).

Ergebnisse

Im Rahmen der akustischen Ruferfassung mittels Batcorder wurden fünf Fledermausarten anhand ihrer Rufe eindeutig identifiziert sowie das rein akustisch kaum unterscheidbare Artenpaar Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii / Pipistrellus kuhlii*) nachgewiesen (siehe Tabelle 5.1.2-1).

Tabelle 5.1.2-1. Mit Hilfe des Batcorders identifizierte Fledermausarten bzw. Artenpaar mit Schutzstatus (BNatSchG) und Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (MEINIG et al. 2009) und Baden-Württembergs (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Art	Schutz- status	FFH	RL D	RL BW
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	s	IV	G	2
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	s	II / IV	V	2
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	S	IV	V	i
Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii / Pipistrellus kuhlii</i>)	S	IV	*	i / D
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	s	IV	*	3
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	s	IV	D	G

Legende

Schutzstatus:

s = streng geschützte Art nach BNatSchG

FFH:

II = Art des Anhangs II FFH-RichtlinieIV = Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Rote Liste D / BW:

- * = ungefährdet
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- i = gefährdete wandernde Tierart
- G = Ausmaß der Gefährdung unbekannt
- V = Vorwarnliste
- D = Datenlage unzureichend

Insgesamt wurden 28.629 Dateien mit Fledermausrufen aufgezeichnet, anhand derer für die festgestellten Arten und Rufgruppen ihre jeweiligen normierten Aktivitäts-Indices berechnet wurden. Der Tabelle 5.1.2-2 ist der gemittelte normierte Aktivitäts-Index über alle Erfassungsnächte für die festgestellten Arten und Rufgruppen des Batcorderstandortes zu entnehmen.

Tabelle 5.1.2-2. Über alle Erfassungsnächte hinweg gemittelte normierte Aktivitäts-Indices der nachgewiesenen Fledermausarten (blau hinterlegt), -rufgruppen oder -gattungen für den Batcorderstandort (BC 1).

Al/N = normierter Aktivitäts-Index, angegeben als Anzahl der Ein-Minuten-Klassen pro Nachtstunde.

Art	AI/N	Anzahl Aufnahmen	
Art	BC 1	Anzani Aumanmen	
Zwergfledermaus	18,946	25.921	
Großer Abendsegler	0,795	1.236	
Rauhautfledermaus / Weiß- randfledermaus	1,854	860	
mittelrufende Arten der Ruf- gruppe Abendsegler	0,613	364	
Breitflügelfledermaus	0,502	297	
Arten der Rufgruppe Abendsegler	0,207	150	
Mückenfledermaus	0,03	10	
Großes Mausohr	0,007	2	

Zwergfledermaus

Etwas mehr als 90% aller am Batcorderstandort erfassten Rufsequenzen stammen von der Zwergfledermaus. In rund zwei Drittel der Erfassungsnächte fand eine ausdauernde Nahrungssuche statt, das Umfeld des Batcorders stellt somit ein bedeutendes Nahrungshabitat dar. In fünf Nächten wurden Werte von über 40 Ein-Minuten-Klassen pro Nachtstunde ermittelt, dies bedeutet, dass in diesen Nächten für mehr als die Hälfte der Nacht eine oder mehrere Zwergfledermäuse im Umfeld des Batcorders nach Nahrung gesucht haben. Auch der ermittelte durchschnittliche Aktivitäts-Index von rund 19 Ein-Minuten-Klassen pro Nachtstunde belegt eine kontinuierliche und intensive Nutzung des Umfelds des Batcorders. In der Abbildung 5.1.2-5 ist zu erkennen, dass in allen Expositionszeiträumen die ersten Rufaufzeichnungen innerhalb der ersten Stunde nach Sonnenuntergang erfolgten sowie regelmäßig auch Rufaufzeichnungen zur Einflugszeit festgestellt wurden, daher sind ein oder mehrere Quartiere der Zwergfledermaus in der Umgebung anzunehmen. Außerdem ist eine deutlich erhöhte Rufaktivität im April und Juli erkennbar. Im April beziehungsweise allgemein im Frühjahr ziehen Zwergfledermäuse von ihren Winterquartieren in die Sommerquartiere, dabei werden auffällige topologische Landmarken, wie die Pfinz, zur Orientierung genutzt. Die zurückgelegte Strecke beträgt in der Regel unter 100 km. Die Vielzahl der Rufaufzeichnungen im Juli deutet darauf hin, dass es sich bei anzunehmenden Quartieren in der Umgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit um Wochenstubenquartiere handelt. Im Juli werden einige Jungtiere noch gesäugt und gleichzeitig beginnen die ersten bereits auszufliegen, in beiden Fällen erfolgt die Nahrungssuche dann hauptsächlich im Umfeld der Wochenstuben.

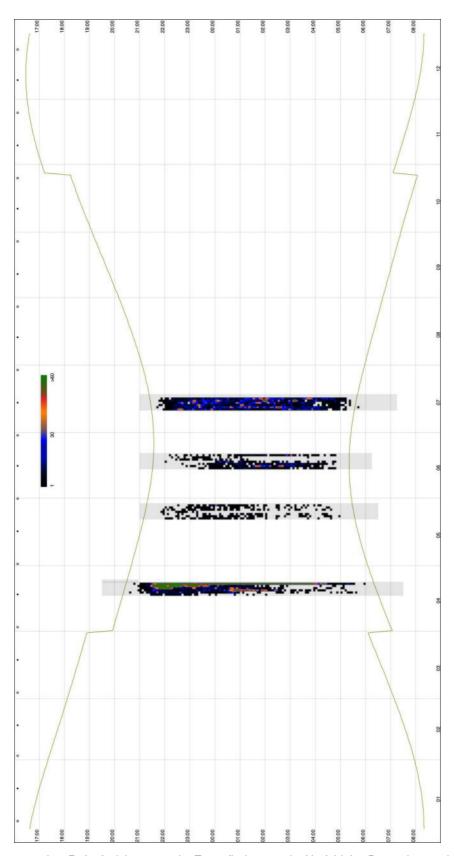


Abbildung 5.1.2-5. Rufaufzeichnungen der Zwergfledermaus im Umfeld des Batcorderstandortes im nächtlichen und jahreszeitlichen Verlauf. X-Achse: Monat; Y-Achse: Uhrzeit; grüne Linien: Sonnenauf- und Sonnenuntergang. Die farbigen Rasterpunkte stellen die jeweilige Anzahl der Rufaufzeichnungen pro fünf Minuten dar. Durch die graue Hinterlegung sind Erfassungszeiträume und die jeweilige nächtliche Aufzeichnungsdauer des Batcorders dargestellt.

Großer Abendsegler

In Dreiviertel aller Erfassungsnächte wurden Rufsequenzen des Großen Abendseglers im Umfeld des Batcorderstandortes aufgenommen. Die Rufaufzeichnungen erfolgten dabei vorwiegend zu den Aus- und Einflugszeiten, dies weist auf ein oder mehrere Quartiere des Großen Abendseglers in der Umgebung hin. Insbesondere zu den Ausflugszeiten wurden regelmäßig Rufsequenzen festgestellt, wie sie typischerweise bei Nahrungsflügen entstehen, diese Nahrungsflüge waren dabei von kurzer Dauer. Wochenstubenquartiere sind in Baden-Württemberg nicht bekannt, daher handelt es sich bei diesen Rufnachweisen zur Wochenstubenzeit höchstwahrscheinlich um in der Region übersommernde Männchen oder um nicht an der Fortpflanzung teilnehmende Weibchen.

Rauhautfledermaus / Weißrandfledermaus

Die meisten Rufsequenzen dieses Artenpaares wurden im April zur Zeit des Frühjahrszuges erfasst, was darauf hindeutet, dass es sich bei diesen Rufen mit hoher Wahrscheinlichkeit um Rufe der fernwandernden Rauhautfledermaus handelt. Die einzelnen Rufaufzeichnungen im Sommer zur Wochenstubenzeit stammen demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit von in der Region übersommernden Männchen oder von nicht an der Fortpflanzung teilnehmenden Weibchen. Nicht auszuschließen ist auch, dass ein Teil der aufgenommenen Rufe von der akustisch nicht von der Rauhautfledermaus zu unterscheidenden Weißrandfledermaus stammen. Die Art breitet sich in Deutschland entlang der wärmebegünstigten Flusstäler (beispielsweise dem Rhein) weiter nach Norden aus. Ein Vorkommen der Weißrandfledermaus im Großraum Karlsruhe ist daher möglich.

Breitflügelfledermaus

Rufsequenzen von Breitflügelfledermäusen wurden in der Hälfte der Erfassungsnächte aufgezeichnet. Auch hier weisen Rufaufzeichnungen zu den Ausflugszeiten, hauptsächlich in den Expositionszeiträumen im Juni und Juli (Wochenstubenzeit), auf ein oder mehrere Quartiere in der Umgebung hin. Quartiermöglichkeiten befinden sich im Siedlungsbereich von Pfinztal. Die Anzahl der Rufaufzeichnungen deutet darauf hin, dass es sich dabei um eine kleinere Gruppe von Breitflügelfledermäusen handelt. Erfahrungsgemäß werden im Umfeld größerer Gruppen, gerade in Siedlungsnähe, wesentlich mehr Rufsequenzen erfasst.

Mückenfledermaus

Neun der zehn Rufsequenzen wurden Ende April zur Zeit des Frühjahrszuges erfasst. Die Mückenfledermaus nutzt das Pfinztal den Rufaufzeichnungen zur Folge nur zum Transfer zwischen Sommer- und Winterquartier. Die meisten Fledermäuse folgen während ihres Zuges (großen) Flusstälern, entweder als Leitstruktur und / oder weil diese ein günstiges Nahrungshabitat darstellen (DIETZ et al. 2007).

Großes Mausohr

Beide Rufaufzeichnungen des Großen Mausohres erfolgten Ende April. Auch für diese Art deutet sich an, dass sie das Umfeld des Batcorders hauptsächlich zum Transfer zwischen Sommer- und Winterquartier nutzt. Das Große Mausohr nutzt unter anderem die Passivortung als Jagdtechnik, dabei werden selbst keine Rufe ausgestoßen, sondern nach Geräuschen, die von den Beuteinsekten ausgehen gelauscht. Nutzt das Große Mausohr diese Jagdtechnik, werden folglich weniger Rufe ausgestoßen und es erfolgen weniger Rufnachweise. Die Gehölzbestände entlang der Pfinz stellen mögliche Nahrungshabitate der Art dar, es ist möglich, dass aufgrund der Passivortung keine Rufnachweise in den übrigen Expositionszeiträumen erfolgten. Ebenso ist es möglich, dass die Art nur zur Zugzeit die Gehölzbestände der Pfinz genutzt hat.

.

5.1.3 Reptilien

Methodik

Zur Erfassung des Zauneidechsenvorkommens im Untersuchungsgebiet wurden fünf Begehungen zwischen Mitte April und Mitte September bei günstigen Witterungsbedingungen (heiter, windstill und niederschlagsfrei) am 16.04., 13.05., 23.05., 21.08. und 11.09.2019 durchgeführt. Hierbei wurden die Tiere mit bloßem Auge beobachtet und anhand kennzeichnender Merkmale, wie Größe, Färbung und Musterung, hinsichtlich ihres Alters (adult, subadult, juvenil) und der Geschlechtszugehörigkeit unterschieden.

Ergebnisse

Im Rahmen der ersten drei Begehungen wurden keine Eidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Erst bei der vierten Begehung am 21.08.2019 wurden zwei Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei handelte es sich um eine adulte männliche Mauereidechse, die sich auf einer Sandsteinmauer an der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zum benachbarten Grundstück Karlsruher Straße 27 aufhielt. Eine weitere Mauereidechse, ein Jungtier, wurde am gleichen Tag auf dem Grundstück des Neubaus in der Karlsruher Straße 27a, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" nachgewiesen (Tabelle 5.1.3-1).

Im Rahmen der fünften Begehung am 11.09.2019 erfolgte der Nachweis einer subadulten Mauereidechse auf der Sandsteinmauer an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Die Fundpunkte der festgestellten Mauereidechsenindividuen sind in Abbildung 5.1.3-1 dargestellt.

Tabelle 5.1.3-1. Nachweise von Mauereidechsen an den fünf Erfassungsterminen, untergliedert nach Alter und Geschlechtszugehörigkeit.

Datum	adı	ılt	subadult	iuuvamil	Summe
Datum	3	4		Subaduit	juvenil
16.04.2019					0
13.05.2019					0
23.05.2019					0
21.08.2019	1			1	2
11.09.2019			1		1

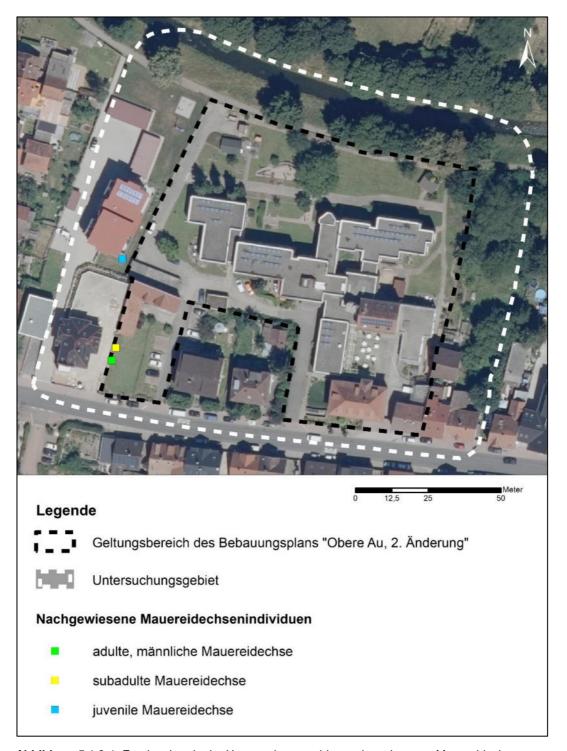


Abbildung 5.1.3-1. Fundpunkte der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen.

Die Mauereidechse wird in der Roten Liste Baden-Württembergs (LAUFER 1999) unter Kategorie 2 (stark gefährdet), in der Roten Liste Deutschlands (BFN 2009) unter Kategorie V (Art der Vorwarnliste) geführt (Tabelle 5.1.3-2). Sie ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG) aufgelistet und daher bundesweit streng geschützt. Ihr Erhaltungszustand wird in Baden-Württemberg als günstig eingestuft (LUBW 2013).

Tabelle 5.1.3-2. Rote Liste- und Schutzstatus der Mauereidechse.

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	RL D ¹	RL BW ²	Schutzstatus	FFH
Mauereidechse	Podarcis muralis	٧	2	s	IV

Kategorien der Roten Listen: ¹Deutschland: BFN (2009), ²Baden-Württemberg: LAUFER (1999)

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

Schutzstatus:

s = streng geschützte Art nach BNatSchG,

FFH

IV = Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist insgesamt eine sehr geringe Habitateignung für die Mauereidechse auf. Aufgrund der intensiven Pflege der wenigen vorhandenen Grünflächen bestehen hier kaum geeignete Nahrungshabitate. Darüber hinaus befinden sich, mit Ausnahme der Sandsteinmauer an der östlichen Grenze zum Nachbargrundstück, keine Habitatstrukturen im Geltungsbereich, die sich als Sonn- und Versteckmöglichkeiten für die Art eignen. Auch fehlen weitestgehend Bereiche mit grabbaren besonnten Bodenstellen, die als Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten dienen könnten.

Die Lebensraumkapazität für Mauereidechsen ist jedoch auch im Bereich der Sandsteinmauer stark begrenzt, da es unmittelbar anschließend an die Mauer an Nahrungshabitaten fehlt. Westlich der Mauer, auf dem Nachbargrundstück, befindet sich ein asphaltierter Parkplatz. Die Zierrasenfläche auf der östlichen Seite der Mauer wäre zwar grundsätzlich als Nahrungshabitat geeignet, wird jedoch so häufig gemäht, dass nur wenig Insekten und kaum Deckung für nahrungssuchende Mauereidechsen vorhanden sind (Abbildung 5.1.3-2).

Aufgrund der Beobachtungen sowie des Fehlens von Jungtieren im Bereich der Sandsteinmauer ist nicht anzunehmen, dass es sich bei dem Mauereidechsenvorkommen im Westen des Geltungsbereichs um einen etablierten Bestand handelt. Viel mehr ist davon auszugehen, dass hier lediglich einzelne Exemplare der Art vorhanden sind. Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei den auf der Sandsteinmauer festgestellten Mauereidechsen um abgewanderte Individuen eines größeren Bestands, der im Rahmen von Bestanderfassungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Georgstraße" in den Gärten der Grundstücke Georgstraße 12 und 14 nachgewiesen wurde. Von dort ausgehend ist eine allmählich stattfindende Ausbreitung der Art nach Osten zu vermuten. Hierfür spricht auch, dass die Mauereidechsen erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt in der Aktivitätszeit der Art auf der Sandsteinmauer festgestellt wurden.

Die Zahl der Mauereidechsen im Bereich der Sandsteinmauer wird auf maximal fünf bis sieben Individuen geschätzt, die sich vorwiegend auf der ca. 20 m langen Mauer aufhalten und bedingt den Zierrasen als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der größtenteils fehlenden Deckung auf der Zierrasenfläche ist davon auszugehen, dass die Tiere lediglich

den Teil in unmittelbarer Nähe der Mauer nutzen, um sich bei Gefahr schnell wieder in die Fugen und Spalten der Mauer zurückziehen zu können.



Abbildung 5.1.3-2. Sandsteinmauer mit östlich vorgelagertem Zierrasen an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

5.2 Europäische Vogelarten

Methodik

Die Erfassung der Brutvögel wurde gemäß Methodenstandard von SÜDBECK et al. (2005) nach der Revierkartierungsmethode durchgeführt.

Hierzu erfolgten zwischen Anfang April und Anfang Juli 2019 sechs Begehungen des Untersuchungsgebiets und der unmittelbaren Umgebung. Die Begehungen am 01.04., 23.04., 07.06., 26.06. und 08.07.2019 fanden jeweils in den frühen Morgenstunden statt. Am 13.05.2019 fand eine Begehung in den frühen Abendstunden zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens von Eulenvögeln statt. Der Artenbestand wurde durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erhoben.

Die Auswertung und die Verortung der Revierzentren wurden nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn eine Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des jeweiligen Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren.

Auf Grundlage der vorliegenden Beobachtungen wurden die gesicherten und die sich aus dem begründeten Brutverdacht ergebenden Brutreviere abgegrenzt und die daraus abzuleitenden Revierzentren kartographisch dargestellt. In der Terminologie von SÜDBECK et al. (2005) entspricht dies dem Brutbestand des Untersuchungsgebiets. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten übereinstimmend als Brutvögel bezeichnet.

Einmalige Beobachtungen sowie Nachweise, die außerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) genannten zeitlichen Wertungsgrenzen lagen, werden nicht als Bruthinweis gewertet. In diesen Fällen ist die Vogelart nach den methodischen Vorgaben als Nahrungsgast des Gebiets oder als Durchzügler einzustufen.

Ergebnisse

Artenbestand gemäß Revierkartierungsmethode

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden 21 Vogelarten innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebiets beobachtet. Für elf Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. Diese Arten besetzten insgesamt 33 Brutreviere im Untersuchungsgebiet.

Knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets liegende Revierzentren von Brutpaaren wurden dem Betrachtungsraum zugerechnet, da die Reviervögel auch im

Untersuchungsgebiet revieranzeigendes Verhalten zeigten und dieses für die Revierbesetzung von essentieller Bedeutung ist.

Zehn der im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten sind nach den Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) als Nahrungsgäste oder Durchzügler zu werten. Nicht berücksichtigt wurden Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet in großer Höhe und ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet überflogen.

Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet enthält Tabelle 5.2-1. Darin ist auch die Anzahl der 2019 festgestellten Brutpaare beziehungsweise Brutreviere der einzelnen Arten im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

In Plan 5.2-1 sind die Revierzentren der als Brutvogel eingestuften Arten dargestellt.

Gefährdung

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten wird lediglich der Haussperling (*Passer domesticus*) in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) sowie in der Roten Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) auf der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt.

Der als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasste Star (*Sturnus vulgaris*) wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft.

Schutzstatus

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Streng geschützte Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet wurden mit Ausnahme des Grünspechts (*Picus viridis*) im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Der Grünspecht ist in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gelistet und damit bundesweit streng geschützt.

Darüber hinaus ist der Turmfalke, der als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet auftritt, eine streng geschützte Art nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97).

Tabelle 5.2-1. Im Untersuchungsgebiet 2019 nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum Status und zur Häufigkeit im Untersuchungsgebiet (Legende siehe Tabellenende). **Brutvögel** im Untersuchungsgebiet sind durch Fettdruck hervorgehoben. NG = Nahrungsgast. DZ = Durchzügler.

	Wissenschaftlicher		Rote	Liste	Anzahl Reviere im	
Deutscher Name	Name	Schutz	D	BW	Untersu- chungsgebiet	NG/ DZ
Amsel	Turdus merula	b			2	
Bachstelze	Motacilla alba	b			1	
Blaumeise	Parus caeruleus	b			1	
Buchfink	Fringilla coelebs	b			2	
Elster	Pica pica	b			1	
Grünspecht	Picus viridis	b, s1			1	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	b			2	
Haussperling	Passer domesticus	b	V	٧	18	
Kohlmeise	Parus major	b			2	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	b			2	
Stieglitz	Carduelis carduelis	b			2	
Buntspecht	Dendrocopos major	b				NG
Graureiher	Ardea cinerea	b				NG
Grünfink	Carduelis chloris	b				NG
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	b				NG
Rabenkrähe	Corvus corone corone	b				NG
Ringeltaube	Columba palumbus	b				NG
Star	Sturnus vulgaris	b	3			NG
Stockente	Anas platyrhynchos	b				NG
Turmfalke	Falco tinnunculus	b, sA				NG
Türkentaube	Streptopelia decaocto	b				NG

Legende

Rote Liste Gefährdungsstatus

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

Schutzstatus

b besonders geschützte Art nach BNatSchG

s1 streng geschützt nach Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

sA streng geschützt nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)

Lebensraumansprüche und Brutbiologie

Der 2019 nachgewiesene, elf Arten umfassende Brutvogelbestand wird maßgeblich durch die Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und das daraus resultierende Nistplatzangebot für die Avifauna bestimmt.

Im zentralen, die Einrichtungen des Martinshauses und die Privatgrundstücke an der Karlsruher Straße umfassenden Untersuchungsgebiet finden sich daher vorwiegend störungsunempfindliche Kulturfolgerarten, die Nischen und Hohlräume an Gebäuden als Nistplätze nutzen. Hier dominiert mit 19 Brutrevieren der Haussperling als Vertreter der Höhlenbrüter.

Weitere Vertreter der Brutgilde der Höhlenbrüter sind die Blaumeise und die Kohlmeise sowie der Grünspecht. Die Blaumeise besetzt ein Revier an einem Gebäude im zentralen Bereich des Martinshaues. Die Kohlmeise hat ihre Reviere in Gehölzen östlich und nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Das Revierzentrum des Grünspechts befindet sich ca. 30 m außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Gehölzbestand am nördlichen Pfinzufer.

Eine weitere häufige Art in Siedlungsräumen, die im Untersuchungsgebiet mit zwei Revierzentren nachgewiesen wurde, ist der Hausrotschwanz, der zu den Halbhöhlen- und Nischenbrütern zählt. Ebenso wie die Bachstelze, die ein Revierzentrum an einem Gebäude im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets besetzt.

Alle übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten gehören der Brutgilde der Freibrüter an. Mit Ausnahme eines Revierzentrums der Amsel, das sich am Gebäude des Grundstücks Karlsruher Straße 35 befindet, befinden sich die Revierzentren der Freibrüterarten im Untersuchungsgebiet in den lockeren Gehölzbeständen am südlichen Pfinzufer oder in den Gehölzen des Gartengrundstücks östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Dazu gehören je zwei Revierzentren des Buchfinks, des Stieglitzes und der Mönchsgrasmücke sowie je ein Brutrevier der Elster und der Amsel.

In Tabelle 5.2-2 sind die von den nachgewiesenen Brutvogelarten bevorzugt besiedelten Lebensräume zusammengestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle Angaben zu den artspezifischen Neststandorten und - soweit bekannt - den Reviergrößen der jeweiligen Arten.

Nahrungsgäste

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden zehn Arten ausschließlich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet registriert (siehe Tabelle 5.2-1). Zur Nahrungssuche genutzt wurden dabei die Grünflächen im rückwärtigen Teil des Geländes der Einrichtung "Martinshaus" sowie der das südliche Pfinzufer umfassende Teil des Untersuchungsgebiets.

Tabelle 5.2.2-2. Artspezifische Angaben zu den besiedelten Lebensräumen, zur Brutbiologie und zu den Reviergrößen der im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten. Der Farbcode bezeichnet die Brutgilde (grün = Freibrüter, grau = Höhlenbrüter, braun = Halbhöhlen- und Nischenbrüter). Angaben zu Lebensraum, Brutbiologie und Reviergröße nach Südbeck et al. (2005), BAUER et al. (2005a und b), HÖLZINGER (1997, 1999), HÖLZINGER & MAHLER (2001), k. A. = keine Angaben vorhanden, BP = Brutpaare.

Art	Lebensraum	Brutbiologie	Reviergröße
Amsel	Ubiquist, Wälder, Gehölze im Offenland und in Siedlungen	Freibrüter, Nest in Bäumen und Sträuchern sowie an Gebäuden	Höchstdichten in Mitteleu- ropa auf Flächen von 20- 49 ha: durchschnittlich 2,5 BP/ha
Blaumeise	Strukturreiche Laub- und Mischwälder, Siedlungsbereich	Höhlenbrüter, Nest in Baumhöhlen aller Art, auch in Nistkästen	Mittlere Reviergröße 0,5 ha
Bachstelze	Kulturfolger, offene bis halboffene Landschaften mit vegetationsarmen Flächen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Nest bevorzugt an Gebäuden	Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha: durchschnittlich 3,2 BP/10 ha
Buchfink	Wälder und Baumbestände aller Art, Siedlungsbereich, auch Baumgruppen in freier Landschaft, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe	Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie Sträuchern	In Süddeutschland Reviergrößen 0,4-1,2 ha
Elster	Halboffene, parkartige bis offene Landschaften; lichte Auwälder; heute vor allem in Siedlungen	Freibrüter, Nest wird mit Haube versehen, Bäume, Sträucher, Gebäude	In Süddeutschland Aktionsraum 10-33 ha
Grünspecht	Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern; in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen	Höhlenbrüter, bestehende Höhlen werden deutlich bevorzugt, Neuanlage in Fäulnisbereichen, standorttreu, bevorzugt Obstbäume, Buchen, Eichen, Ø in 2 - 10 m Höhe	nicht weniger als 100 - 200 ha, unter optimalen Bedingungen schätzungsweise nur 30 ha
Hausrotschwanz	Ursprünglich in offenen, baumlosen Felsformationen beheimatet, aktuell vor allem im Siedlungsbereich, auch in Steinbrüchen und Kiesgruben	Nischenbrüter, Nest in Nischen, Halbhöhlen oder auf gedeckten Simsen (Felswände, Gebäude, Brücken etc.)	Mittlere Reviergröße in Deutschland 0,8 ha
Haussperling	Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, Hohl- räume an Gebäuden zur Nestanlage	Höhlen- und Nischenbrüter, Nest bevorzugt an Gebäuden	Kolonie- und Einzelbrüter
Kohlmeise	Bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Siedlungsbereich (Kulturfolger)	Höhlenbrüter, Nest in Specht- und Fäulnishöhlen, auch in Nistkästen	Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha: durchschnittlich 16,3 BP/10 ha
Mönchsgrasmücke	Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, gehölzreiche Gärten und Parkanlagen	Freibrüter, Nest über- wiegend in der Strauch- schicht	In Süddeutschland Reviergrößen 0,3 - 1,0 ha
Stieglitz	Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, gemieden werden lediglich dichte Wälder	Freibrüter, Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Gebüschen	Entfernung Nest- Nahrungsgebiet in SW-D: ~154 m, max. meist < 400 m

6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen artenschutzrelevanten Arten (siehe Kapitel 5) überprüft.

Hierzu werden die vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) empfohlenen Formblätter zur Unterstützung von artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen verwendet (www.natura2000-bw.de; Schreiben des MLR vom 09.04.2009 zur Verwendung des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) sowie aktualisierte Fassung des Formblatts gemäß Schreiben des MLR vom 10.05.2012).

6.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Im Zuge der Bestandserfassungen 2019 wurden Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Des Weiteren wurde anhand der Untersuchungen mittels eines stationären Fledermausrufaufzeichnungsgeräts (Batcorder) eine Nutzung des unmittelbar nördlich an das Untersuchungsgebiet grenzenden Pfinzufers als Überflugs- und Nahrungsgebiet durch mindestens fünf gebäudebewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Weißrandfledermaus und Zwergfledermaus) sowie mindestens zwei baumbewohnende Fledermausarten (Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus) festgestellt.

Die Erfassung möglicher Quartierstrukturen für Fledermäuse zeigte, dass keine Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermausarten im Vorhabenbereich vorhanden sind. Eine Betroffenheit baumbewohnender Fledermausarten durch das Vorhaben ist damit auszuschließen. Dagegen wurden potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Arten nachgewiesen.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens kann hinsichtlich der streng geschützten Mauereidechse sowie hinsichtlich streng geschützter, gebäudebewohnender Fledermausarten somit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die Überprüfung, ob mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 bezüglich der im Untersuchungsgebiet festgestellten Mauereidechsen und gebäudebewohnenden Fledermausarten zu rechnen ist, erfolgt unter Verwendung der empfohlenen Formblätter des MLR.

Gebäudebewohnende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Breitflügelfledermaus unbekannt Großes Mausohr günstig Mückenfledermaus günstig Weißrandfledermaus günstig Zwergfledermaus günstig

Rote Liste-Status

Breitflügelfledermaus 2
Großes Mausohr 2
Mückenfledermaus G
Weißrandfledermaus D
Zwergfledermaus 3

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bei den Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Weißrandfledermaus handelt es sich um überwiegend gebäudebewohnende Arten, die vorwiegend Sommer- und Wochenstubenquartiere in Spaltenräumen an Gebäuden, wie zum Beispiel hinter Fassadenverkleidungen, unzugänglichen Mauerspalten, Dachüberständen oder Zwischendächern aufsuchen. Als Winterquartiere werden von den gebäudebewohnenden Arten teils Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkeller und Felsspalten genutzt, teils ebenfalls Strukturen an Gebäuden. Zwergfledermäuse können vereinzelt auch in Baumquartieren überwintern (DIETZ et al. 2007).

Einzelne Individuen der gebäudebewohnenden Arten, meist Männchen, können auch Baumquartiere als Sommer- oder Zwischenquartiere nutzen.

Zu den Jagdhabitaten der vorwiegend gebäudebewohnenden Arten zählen verschiedene Laubwald- und Laubmischwaldtypen, Wiesen, Weiden und Äcker (Großes Mausohr, Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermaus), Auwälder und Gewässer (Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus) sowie Siedlungsräume (Breitflügelfledermaus) (DIETZ et al. 2007).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Am Batcorderstandort wurden im Zeitraum vom 17.04. bis 17.07.2019 insgesamt 25.921 Rufdateien aufgenommen, die eindeutig der Zwergfledermaus zugeordnet werden konnten. Insgesamt 10 Dateien stammen von der Mückenfledermaus. Der Breitflügelfledermaus konnten 297 Dateien zugeordnet werden. Vom Großen Mausohr wurden 2 Rufdateien aufgenommen und vom akustisch nicht unterscheidbaren Artenpaar Rauhautfledermaus/ Weißrandfledermaus wurden 860 Rufdateien aufgenommen, von denen ein Teil von der Weißrandfledermaus stammen kann.

Innerhalb des Vorhabenbereichs stellen die Attikaabdeckungen der Gebäude der Einrichtung potenzielle Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten dar. Darüber hinaus sind Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten im Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29 nicht auszuschließen. Potenzielle Baumquartiere für Einzeltiere gebäudebewohnender Arten sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Insgesamt handelt es sich bei den nachgewiesenen gebäudebewohnenden Fledermausarten um in Baden-Württemberg weit verbreitete Arten. Dabei ist die **Zwergfledermaus**

Gebäudebewohnende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

landesweit mit die häufigste Art. Funde von Wochenstuben der Zwergfledermaus erfolgten gehäuft in Oberschwaben, im Albvorland und im Odenwald. Ebenso häufig wie die Zwergfledermaus kommt das **Große Mausohr** in Baden-Württemberg vor. Sie ist landesweit verbreitet. Von der **Breitflügelfledermaus** wurden größere Wochenstuben in den Hardt-Ebenen, dem Vorland der Schwäbischen Alb, der Offenburger Rheinebene und dem Westallgäuer Hügelland als Sommerfunde verzeichnet. Der Schwerpunkt der Verbreitung der **Mückenfledermaus** in Baden-Württemberg liegt in der Flussniederung des Oberrheingebiets. Darüber hinaus gelangen etliche Nachweise der Art im Neckartal. Die **Weißrandfledermaus** bevorzugt die wärmebegünstigten niederen Lagen, insbesondere die Rheinebene (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Bedeutung des Vorkommens

Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebiets sowie der intensiven anthropogenen Nutzung und der nur wenigen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet ist die Fläche in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1997) als nur gering bedeutsam zu bewerten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktueller oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abgegrenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen werden Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Als lokale Populationen der festgestellten Fledermausarten sind Wochenstuben im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets sowie alle vorkommenden Einzeltiere aufzufassen.

Der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus ist unbekannt (LUBW 2014). Der Erhaltungszustand der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten gebäudebewohnenden Fledermausarten wird als günstig bewertet (LUBW 2014).

Der Zustand der lokalen Populationen im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets siedelnder Fledermausarten wird aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Jagdhabitate (Pfinz und deren Uferbereiche, Wälder, halboffene Landschaften, kleine Gehölzbestände, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungbereiche) und der verbindenden Strukturen (Bachtäler, Baumreihen, Brücken, Gebäude) zwischen Siedlungbereich und diesen Jagdhabiteten ebenfalls als günstig bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die festgestellten potenziellen Gebäudequartiere für Fledermäuse sowie der Standort des Batcorders sind in Plan 5.1-1 dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

(§ 44 Abs. TW. 3 BNatScha)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Die Attikaabdeckungen der Gebäude der Einrichtung "Martinshaus" bieten potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten. Darüber hinaus sind Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten im Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29 nicht auszuschließen.	
Bei der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude ist daher nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Arten zerstört werden.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbB)	nein

Veißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrel</i> Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs des	us).
Bebauungsplans, die sich vorwiegend aus bebauter Fläche und Zierrasenbereichen zusammensetzt, ist auszuschließen, dass es sich dabei um ein essentielles Nahrungshabitat gebäudebewohnender Fledermausarten handelt. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen	
Zusammenhang wird nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. 4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen	nein
oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit be- schädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	nem
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
Mögliche Störungswirkungen durch das Vorhaben auf Quartiere in der umliegenden Bebauung sind aufgrund des Gewöhnungseffekts von Tieren in Siedlungsgebieten an anthropogen verursachte Störungen auszuschließen. Mit bau- und anlagebedingten Störungen, die zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Fledermausarten führen können, ist daher nicht zu rechnen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Vor der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude sind die Attikaabdeckungen der Gebäude und der Schuppen auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Maßnahme-Nr. V2).	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Sollten bei der Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen (Maßnahmen Nr. V2) Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Durch die frühzeitige Herstellung von Ersatzquartieren (Maßnahmen-Nr. A2) im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wei Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	den kann:
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja

Gebäudebewohnende Fledermausarten: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus</i> Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus</i> Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrell</i>	serotinus), pygmaeus) lus).
der Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Str. 29 stellen potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten dar. Ein baubedingtes Töten oder Verletzten von Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten bei der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude ist daher nicht auszuschließen.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Baubedingt können Individuen von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Rahmen der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude getötet werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzung- oder Tötungsrisikos durch anlagenbedingte Wirkungen sind dagegen auszuschließen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastrukturen handelt.	ja
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vor der baulichen Inanspruchnahme der Gebäude sind die Attikaabdeckungen und der Schuppen auf vorhandene Fledermausquartiere zu kontrollieren (Maßnahme-Nr. V2).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Störungen von Vorkommen gebäudebewohnender Fledermäuse im Umfeld des Untersuchungsgebiets während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts -oder Überwinterungszeit sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung von Individuen im Siedlungsraum auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstat des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
☑ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
Erhaltungszustand ☐ günstig ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht Rote Liste-Status ☐ Deutschland: V Baden-Württemberg: 2 Messtischblatt 6917	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Mauereidechse ist eine überwiegend südeuropäische Art, die in Deutschland an ihre nördliche Arealgrenze stößt. Die nördliche Arealgrenze verläuft in Südwestdeutschland Die Mauereidechse besiedelt den äußersten Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland Pfalz, das Saarland, den Südwesten Hessens und den Westen Baden-Württembergs (LUBW 2013). Die Art besiedelt überwiegend trockenwarme, sonnige und meist felsig-steinige Standorte der Ebene bis hin zu Mittelgebirgslagen. In Baden-Württemberg besiedelt sie vor allen Rebgebiete, Felsbereiche und Bahndämme. Dort bevorzugt sie Trockenmauern und Steinhaufen. Mauereidechsen sind zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv. Die Eiablage erfolgt im Mai oder Juni in sandige, lockere Böden oder in mit feinem Substra gefüllte Mauerspalten (LAUFER et al. 2007).	- s e n d
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Nachweise im Untersuchungsgebiet Im Rahmen der 2019 durchgeführten Bestandserhebung wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine adulte, männliche Mauereidechse und eine subadulte Mauereidechse nachgewiesen, die sich auf der Sandsteinmauer an der westlichen Grenze zum Nachbargrundstück Karlsruhe Straße 27 aufhielten. Eine juvenile Mauereidechse wurde westlich außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Grundstück des Neubaus in de Karlsruher Straße 27a festgestellt. Aufgrund der Beobachtungen wird davor ausgegangen, dass sich maximal ca. 5 - 7 Mauereidechsenindividuen auf de Sandsteinmauer am westlichen Rand des Geltungsbereichs aufhalten. Vorkommen in Baden-Württemberg In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren und mittleren Neckar, den Strom- und Heuchelberg, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes. Das größte geschlossene Mauereidechsenvorkommen in Baden-Württemberg befindet sich zwischen der Enz im Süden, Mühlacker im Westen, den Heuchelberg im Norden und dem Neckar im Osten. In der nördlichen Oberrheinebene liegen vor allem aktuelle Funde vom Bahngelände der Stadtgebiete Karlsruhe und Mannheim vor (LAUFER et al. 2007). Bedeutung des Vorkommens	e e e r r d d n n
Aufgrund der geringen Individuenzahl der stark gefährdeten Mauereidechse in Geltungsbereich ist das Vorkommen in Anlehnung an KAULE (LFU 1998) von geringe Bedeutung.	

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die genaue Abgrenzung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Mauereidechse ist nicht bekannt. Nach BfN (2011) sind jedoch alle Mauereidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen.

Demzufolge ist anzunehmen, dass sich die lokale Population der Mauereidechse auf den Siedlungsbereich des Ortsteils Berghausen beschränkt.

Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird landesweit von der LUBW (2014) als

Artname: Mauereidechse (Podarcis muralis)

günstig eingestuft. Aufgrund der im nahen Umfeld des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen individuenreichen Population sowie der relativ strukturreichen Habitatausstattung im Ortsteil Berghausen (Vorhandensein von zahlreichen strukturreichen Gärten mit sonnenexponierten Plätzen, Versteckmöglichkeiten in dichtwüchsiger Ruderalvegetation und Mauerfugen sowie frostsicheren Überwinterungsmöglichkeiten) wird der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz der Störungen vorhandenen Beeinträchtigungen und damit einhergehenden (Zerschneidungswirkungen durch Straßen, und versiegelte Bereiche) als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Fundpunkte der nachgewiesenen Individuen der Mauereidechse sind in Abbildung 5.1.3-1 dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

nein

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" wurden vereinzelt Mauereidechsenindividuen auf der Sandsteinmauer an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs zum Nachbargrundstück Karlsruher Straße 27 festgestellt. Die Sandsteinmauer wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Aufgrund weitestgehend fehlender Eiablagemöglichkeiten sowie dem Ausbleiben des Nachweises von Jungtieren ist nicht davon auszugehen, dass sich im Bereich der Sandsteinmauer auf Seiten des Vorhabenbereichs Fortpflanzungsstätten der Art befinden. Bei den festgestellten Individuen handelte es sich höchstwahrscheinlich um abgewanderte Individuen eines größeren Bestands in den Gärten der Georgstraße 12 und 14.

nein

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Ein potenzielles Nahrungshabitat für die Mauereidechsen im westlichen Geltungsbereichs stellt die östlich der Sandsteinmauer vorgelagerte Zierrasenfläche dar. Diese wird im Verlauf der Umbaumaßnahmen der Einrichtung "Martinshaus" zu einer Parkplatzfläche ausgebaut.

Die Zierrasenfläche weist jedoch aufgrund der häufigen Mahd nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für Mauereidechsen auf. Es wird angenommen, dass lediglich der Bereich unmittelbar entlang der Mauer von der Art regelmäßig genutzt wird, da von dort aus ein schneller Rückzug auf die Mauer und in die Verstecke in Fugen und Mauerspalten für die Tiere möglich ist. Der übrige Teil der Fläche bietet dagegen aufgrund der kurzgehaltenen Vegetation kaum Deckung.

Es kann sich demnach nicht um ein essentielles Nahrungs- oder anderes Teilhabitat für die Mauereidechsen handeln.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse außerhalb des Geltungsbereichs werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Sandsteinmauer bleibt erhalten.

nein

Artname: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung" ist daher ausgeschlossen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	entfällt
Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja
Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	entfällt
entfällt	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	rden kann:
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☐ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja
Die Sandsteinmauer wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.	
Ein baubedingtes Töten oder Verletzen von Mauereidechsen ist jedoch bei der baulichen Inanspruchnahme der Zierrasenfläche nicht auszuschließen. Darüber hinaus können über die Sandsteinmauer in den Baustellenbereich einwandernde Tiere getötet werden.	
Anlage- und betriebsbedingt ist von keiner Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen auszugehen.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	ja
Baubedingt besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko, da Mauereidechsen bei der Inanspruchnahme der Zierrasenfläche sowie durch den Baustellenbetrieb verletzt oder getötet werden können.	
Anlage- und betriebsbedingt entsteht gegenüber dem Ist-Zustand kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Im Vorfeld der baulichen Inanspruchnahme der Zierrasenfläche wird diese nochmals intensiv gemäht, um die Mauereidechsen von der Fläche zu vergrämen. Anschließend wird ein Reptilienschutzzaun in einem Meter Abstand zur Sandsteinmauer parallel zu dieser aufgestellt. Der Zaun verhindert eine Einwanderung von Mauereidechsen in den Baustellenbereich und sorgt gleichzeitig dafür, dass ein kleiner Teil der	

Artname: Mauereidechse (Podarcis muralis)	
Sandsteinmauer vor Stößen durch Baufahrzeuge geschützt wird (siehe Maßnahme-Nr. V3).	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
□ja	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Außerhalb des Geltungsbereichs vorkommende Mauereidechsen werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Sandsteinmauer sowie ein kleiner 	nein
Teil der Zierrasenfläche innerhalb des Geltungsbereichs bleiben für Mauereidechsen erhalten (Maßnahme-Nr. V3).	
Es treten keine erheblichen Störungen ein, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen könnten.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Siehe Punkt 4.2 c)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstat des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

6.2 Europäische Vogelarten

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten berücksichtigt die im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) vom 09.04.2009 angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von

- streng geschützten Vogelarten (Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) sowie von
- Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" (BAUER et al. 2016)

unter Verwendung des hierzu erstellten Formblattes des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012) geprüft werden soll.

Im vorliegenden Fall ist der Haussperling als Art der Vorwarnliste Baden-Württembergs ebenso wie der Grünspecht als bundesweit streng geschützte Art gemäß Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung gesondert zu prüfen.

Bei den ungefährdeten Brutvogelarten mit vergleichsweise unspezifischen Habitatansprüchen erfolgt die Überprüfung des Vorhabens anhand der jeweiligen Brutgilden.

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der europäischen Vogelarten für Baden-Württemberg liegt derzeit nicht vor. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 30.10.2009 zur Verwendung von Formblättern zur Unterstützung von artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen wird daher empfohlen, auf die "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (BAUER et al. 2016) zurückzugreifen. Laut dem Schreiben ist bei einer Einstufung in eine Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.

Nach den Hinweisen der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung erfüllt nach den LANA-Hinweisen nur dann den Verbotstatbestand, wenn dadurch zugleich die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Im vorliegenden Fall ist bei keiner der Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgebiet oder als Rastplatz nutzen, von einer essentiellen Bedeutung als Nahrungs- oder Ruheraum auszugehen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet auftretenden Vogelarten ist auszuschließen.

Artname: Grünspecht (Picus viridis)			
1.	Vorhaben bzw. Pl	anung	
	Eine ausführliche Vo	rhabenbeschreibung findet sich in Ka	pitel 3.1.
2.	Schutz- und Gefä	hrdungsstatus der betroffenen	Art
Erl	naltungszustand		
	⊠ günstig	ungünstig / unzureichend	ungünstig / schlecht
Ro	te Liste-Status		
	Deutschland: *	Baden-Württemberg: *	
Ме	sstischblatt	6917	
3.	Charakterisierung	der betroffenen Tierart	
3.1	Lebensraumanspro	üche und Verhaltensweisen	
	Lichtungen, Wiesen turlandschaften mit Überhältern, Streuo	n von mittelalten und alten Laub- und oder Kahlschläge in ausgedehnten N hohem Anteil an offenen Flächen u bstwiesen und Hofgehölzen, im Sid dhöfe mit Altbaumbestand (Südbeck 2	Näldern, reich gegliederte Kul- ind Feldgehölzen, Hecken mit edlungsbereich Parks, Alleen,
	Standvogel (SÜDBECI	× 2005).	
		e von Höhlen hauptsächlich in Fäulnisk Buchen und Eichen, Nester allerdir MAHLER 2001).	
		ärz bis Mitte Juni, eine Jahresbru estlingsdauer: 23 - 27 Tage (Südbeck	
	•	3 km² (Bauer et al. 2005).	
	häufige oder ausble und sauren Regen. V gung von Streuobsta Mischwaldbeständer reiche im Wald, der	en Rückgang der Ameisennahrung a ibende Mahd, massiven Biozideinsat Weitere Gefährdung durch Lebensraunlagen, Hecken und Feldgehölzen, din Nadelwälder, Zerstörung von Auw Monotisierung von Gärten, durch Ven, Brachen und extensiv genutzten W	z, Verlust von Randstrukturen umverlust aufgrund der Beseitier Umwandlung von Laub- und äldern, Rückgang der Offenberlust von Heiden, Halbtrocken-
	tungslücken im Bere Baulands, Tauberlan Oberrheinebene, im der Schwäbisch-Frä Vorländern der Sch 2001). Gesamtbesta	en-Württemberg: In allen Landesteile ich des Schwarzwalds, der Schwäbis ds, der Oberen Gäue und der Baar; V mittleren Neckarbecken, im Schönbunkischen Waldberge, im Schurwald, wäbischen Alb sowie im Bodensee und 8.000 - 10.000 Brutpaare; Anteil antwortung Baden-Württembergs) (Ba	chen Alb, Oberschwabens, des erbreitungsschwerpunkte in der ich, im Gollachgau, im Bereich im Welzheimer Wald, in den becken (HÖLZINGER & MAHLER am Brutbestand Deutschland
3.2	? Verbreitung im Unt	<u> </u>	
	□ nachgewiesen	□ potenziell möglich	
		rünspechts wurde 30 m nördlich des (einem Gehölzbestand am nördlichen F	
	Verantwortung besitz	andesweit nicht gefährdet. Da Baden- zt, ist das Vorkommen des Grünspech ewertungsschlüssel von Kaul F (LEL) 1	its im Untersuchungsgebiet in

deutung.

Artname: Grünspecht (Picus viridis)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau".

Da es sich beim Grünspecht um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft des Kraichgaus mit geeigneter Habitatausstattung (ältere Waldbestände mit Laubbäumen, reich strukturierte Kulturlandschaft) zu betrachten.

Der Grünspecht ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Sein Erhaltungszustand in Baden-Württemberg kann daher, wie auf Seite 53 dargestellt, mit günstig eingestuft werden. In seiner Bestandsentwicklung ist von 1985 bis 2009 eine leichte Zunahme (> 20 %) erkennbar (BAUER et al. 2016). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher ebenfalls mit günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Das Revierzentrum der Art ist in Plan 5.2-1 dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	nein
Das Revierzentrum des Grünspechts befindet sich in 30 m Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Der Grünspecht ernährt sich in erster Linie von Ameisen. Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs, die sich vorwiegend aus versiegelter Fläche und Zierrasenbereichen zusammensetzt, stellt der Geltungsbereich kein essentielles Nahrungs- oder anderes Teilhabitat der Art dar. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit be- schädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt

Artname: Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja	
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)		
Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.		
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.		
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.	entfällt	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Entfällt.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein		
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch	3)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein	
Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ist das Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen des Grünspechts bei baulichen Maßnahmen auszuschließen.		
Ein Töten oder Verletzen von flugunfähigen Individuen sowie die Zerstörung von Gelegen ist aufgrund der Entfernung des Revierzentrums zum Geltungsbereich auszuschließen.		
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein	
Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch von Gebäudestrukturen sowie den Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt da-		
her nicht ein.		
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
4.5 Emediiche Storung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 DivatScho)		

Artname: Grünspecht (Picus viridis)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Der Grünspecht ist eine relativ störungsunempfindliche Art, die häufiger in Siedlungsräumen oder Siedlungsnähe brütet. Eine vorhabensbedingte Aufgabe des Brutreviers ist daher sowie aufgrund der abschirmenden Wirkung der zwischen dem Brutrevier und dem Geltungsbereich liegenden Vegetation auszuschließen. Darüber hinaus finden die Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit statt (Maßnahme-Nr. V1).	
Anlage- und betriebsbedingt ist keine Revieraufgabe anzunehmen, da mit Umsetzung des Bebauungsplans lediglich ein Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur durchgeführt wird, an die die Brutvögel im Umfeld des Vorhabenbereichs gewöhnt sind.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Haussperling (Passer domesticus)				
1.	Vorhaben bzw. Planung			
	Eine ausführliche Vor	habenbeschreibung findet sich in	Kapitel 3.1.	
2.	Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art			
Erł	naltungszustand			
	☐ günstig	ungünstig / unzureichend	☐ ungünstig / schlecht	
Ro	te Liste-Status	D 14/2 1		
Ma	Deutschland: V sstischblatt	Baden-Württemberg: V 6917		
3.		der betroffenen Tierart		
3.1	Ausgesprochener Kul Bebauung geprägten auch an Einzelgebäu und Erdwänden oder fern mit lockerer Beb sind die ganzjährige N Jungen) sowie Nische	städtischen Lebensraumtypen so den in freier Landschaft (z. B. Fe in Parks (Nistkästen). Maximale D pauung und Tierhaltung sowie Alt Verfügbarkeit von Nahrungsressou en und Höhlen an Gebäuden als B	,	
	in Höhlen, Spalten ur begrünung, Efeu) sow Nutzt auch Nester an und Koloniebrüter (Sü	nd tiefen Nischen (z.B. im Dachtra vie im Inneren von Gebäuden (z.B nderer Vogelarten (z.B. von Mehls üdbeck 2005).	seitig, Präferenz für Gebäude, dort aufbereich, Nistkästen, Fassaden- . Ställe, Bahnhöfe, Industriehalle). schwalben und Störchen). Einzel-	
	Standvogel (SÜDBECK	•	n- und Winterbruten; zwei bis vier	
		uten, Gelege mit (2) 4 - 6 (7) Eier	rn, Brutdauer 11 - 12 Tage, Nest-	
		von Flächengröße abhängig, reg igere Angaben z.T. deutlich höher	ional in Deutschland meist 15 bis r (BAUER et al. 2005b).	
	zur Jungenaufzucht s schaft, Gebäudesanie	sowie Körnernahrung im Winter d	ückgang der Arthropodennahrung urch Intensivierung der Landwirt- siegelung, drastischen Rückgang b).	
3.2	Verbreitung im Unte	ersuchungsraum		
	□ nachgewiesen	potenziell möglich		
	Nachweise im Unters		ander helder D. J ""	
	2019 insgesamt 8 Re Revierzentren befinde beseitigt werden. Di	evierzentren des Haussperlings a en sich an Gebäuden, die im Rahm	rurden bei der Brutvogelkartierung n Gebäuden festgestellt. Vier der en der Umsetzung des Vorhabens altungsgebäude der Einrichtung	
	außerhalb des Geltun		n Karlsruher Straße 33 und 35 zehn weitere Revierzentren der Art etroffen sind.	
	Vorkommen in Baden			
	Waldgebiete werden seebecken, Oberrhe (HÖLZINGER 1997). Ge	gemieden. Verbreitungsschwerpu einebene, mittlerem Neckarrau esamtbestand 400.000 - 600.000	ken in allen Siedlungen verbreitet, nkte in tieferen Lagen wie Boden- m und östlichem Donauraum Brutpaare, Anteil am Brutbestand Vürttembergs) (BAUER et al. 2016).	

Artname: Haussperling (Passer domesticus)

Bedeutung des Vorkommens

Das Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ist aufgrund der Feststellung von acht Brutpaaren der in Baden-Württemberg sehr häufigen und flächendeckend in allen Siedlungsgebieten verbreiteten Art auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1997) als wenig bedeutsam einzustufen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau".

Da es sich beim Haussperling um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Population des Haussperlings Vorkommen der Art im südlichen "Kraichgau", insbesondere in den Siedlungsrandbereichen sowie in Siedlungsnähe von Ortschaften mit dörflicher Siedlungsstruktur, mit geringerer Abundanz auch in der angrenzenden Kulturlandschaft, selten jedoch in ortsabgelegenen Bereichen, zu betrachten.

Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art, die vor allem auf den Rückgang von Nahrungsressourcen infolge der Intensivierung der Landwirtschaft, der Zunahme der Bodenversiegelung und des drastischen Rückgangs von Öd- und Brachflächen im Winter sowie geeigneten Brutplätzen infolge von Gebäudesanierungen zurückzuführen ist (BAUER et al. 2005b), wird der Haussperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden Württembergs geführt (BAUER et al. 2016) und damit der Erhaltungszustand der Art als ungünstig/unzureichend bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Revierzentren der Art sind in Plan 5.2-1 dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- nommen, beschädigt oder zerstört?
 Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Brutpaaren der Art zerstört.

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Haussperling bevorzugt Nahrung, die in erster Linie aus Samen und Getreidekörnern besteht. Die Geländeausstattung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die von versiegelten und bebauten Flächen sowie von Zierrasen mit wenigen Gehölzen geprägt wird, schließt eine Wertung als essentielles Nahrungs- oder Teilhabitat für die Art daher aus.

ja

nein

Artname: Haussperling (Passer domesticus)	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art ist eine vorhabens-	nein
bedingte Beeinträchtigung der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Verwaltungsgebäude der Einrichtung "Martinshaus" sowie an den Gebäuden auf den Privatgrundstücken in der Karlsruher Straße 33 und 35 auszuschließen.	
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	nein
Der Verlust der vier Revierzentren des Haussperlings im Geltungsbereich ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.	
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Von der Möglichkeit des Ausweichens der betroffenen Brutpaare kann nicht ausgegangen werden, weil der Haussperling auf Nischen und Höhlen an Gebäuden angewiesen ist, die bei der heute üblichen, auf Energieeinsparung ausgelegten Bauweise einen Mangelfaktor darstellen.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen gewährleistet, die vor der Beseitigung der vier Revierzentren im räumlichen Zusammenhang ausgebracht werden (Maßnahmen-Nr. A1).	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g) genannten Maßnahmen wird ein vor Funktionserhalt gewährleistet.	ollständiger
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	G)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ist das Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen des Haussperlings bei baulichen Maßnahmen auszuschließen.	
Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme-Nr. V1) kommt es darüber hinaus nicht zur Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen (Eier, flugunfähige Jungtiere) des Haussperlings.	

Artname: Haussperling (Passer domesticus)		
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch von Gebäudestrukturen sowie den Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen. Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.	nein	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	entfällt	
Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein		
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Beim Haussperling handelt es sich um eine sehr störungsunempfindliche Art der Siedlungsräume. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass Brutpaare in der unmittelbaren Umgebung zum Vorhabenbereich aufgrund von Bautätigkeiten ihre bisherigen Brutreviere aufgeben werden. Darüber hinaus finden die Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit statt (Maßnahme-Nr. V1). Anlage- und betriebsbedingt ist keine Revieraufgabe anzunehmen, da mit Umsetzung des Bebauungsplans lediglich ein Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur durchgeführt wird, an die die Brutvögel im Umfeld des Vorhabenbereichs gewöhnt sind. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. 	nein ja	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
☐ ja ☑ nein		
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vo nen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstati des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
☑ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabensbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote-Liste-Status

Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Amsel legt ihre Nester sowohl in Laub- und Nadelbäumen als auch in Sträuchern an. Gelegentlich nutzt die Art auch Gebäude als Nisthabitat (SÜDBECK et al. 2005).

Der Buchfink brütet in Wäldern und Baumbeständen aller Art und nutzt auch Bereiche der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen sowie teilweise vegetationsarmen Innenstädten (SÜDBECK et al. 2005).

Die Elster bevorzugt lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen sowie Siedlungsbereiche als Lebensraum. Ihre Nester baut sie sowohl in hohe Einzelbäume als auch in dichtes Gebüsch (SÜDBECK et al. 2005).

Die Nester der Mönchsgrasmücke befinden sich in geringer Höhe vorwiegend in der Strauchschicht, selten auch in der Kraut- oder unteren Baumschicht (SÜDBECK et al. 2005).

Der Stieglitz bevorzugt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen beziehungsweise mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Gebüschgruppen. Er nistet aber auch in Kleingärten und Parks (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Brutgilde der Freibrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit insgesamt fünf Arten vertreten, die nicht in den Roten Listen Baden-Württembergs geführt werden. Die fünf Arten besetzen im Untersuchungsgebiet insgesamt neun Brutreviere, davon befindet sich kein Brutrevier innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Alle festgestellten Freibrüterarten sind nach BAUER et al. (2016) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelarten mit einem Brutbestand zwischen 740.000 Brutpaaren (Amsel) und 55.000 Brutpaaren (Stieglitz). Ihr Bestand ist stabil oder zunehmend (Mönchsgrasmücke) und ohne besondere Risikofaktoren.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau".

Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aus der Brutgilde der Freibrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen Vorkommen der Arten im südlichen Teil des "Kraichgaus" mit geeigneter

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Habitatausstattung (Vorhandensein von Waldbeständen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüschen, Hecken, etc.) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. in Parks, Gärten, Friedhöfen oder Grünstreifen).

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als "günstig" eingestuft. Da die landesweiten Bestände der im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüter stabil sind oder einen Zuwachs verzeichnen (siehe Punkt 3.2), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ebenfalls als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Revierzentren sind in Plan 5.2-1 dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 Alle festgestellten Brutreviere der Freibrüterarten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und werden daher vorhabensbedingt nicht zerstört.

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der sich in erster Linie aus dem Gebäudebestand der Einrichtung "Martinshaus", Zierrasenflächen sowie einem geringen Baumund Strauchbestand zusammensetzt, ist eine vorhabensbedingte Zerstörung oder Beschädigung essentieller Nahrungs- und anderer Teilhabitate der Freibrüterarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit be-

schädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Bei den festgestellten Freibrüterarten handelt es sich um störungsunempfindliche Arten der Siedlungsräume, die an Geräusche und Bewegungen von Menschen und Maschinen gewöhnt sind. Eine baubedingte Aufgabe von Brutrevieren der Freibrüterarten ist daher nicht anzunehmen.

Sollte es dennoch zur Aufgabe von Brutrevieren kommen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich befinden, sind Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Freibrüterarten im räumlichen Zusammenhang vorhanden. Zudem treten baubedingte Störungen nur temporär auf.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern anzunehmen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäudestrukturen handelt.

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich. entfällt

nein

nein

nein

Brutgilde Freibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elste Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	er (<i>Pica pica</i>)
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	ja
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	
Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	ja
Vorhabensbedingt wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüterarten nicht beeinträchtigt.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	entfällt
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Entfällt.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
□ nein □	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchC	3)
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein
Vorhabensbedingt werden keine Individuen oder Entwicklungsformen der im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrüterarten verletzt oder getötet.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch von Gebäudestrukturen sowie den Neubau von ähnlichen Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen.	
Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	entfällt
Nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☑ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutpaare der Freibrüter zählen zu Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit, die häufig im Siedlungsbereich oder in Siedlungsnähe anzutreffen sind. Darüber hinaus finden die Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit statt (Maßnahme-Nr. V1).	

Brutgilde Freibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
Aufgabe des Revierzentrums kommen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten Art nicht beeinträchtigt. Die Störung ist daher nicht als erheblich zu betrachten.		
Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur handelt, an die die Vogelarten in der Umgebung gewöhnt sind.		
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	
Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein		
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
forderlich.	nicht er-	
forderlich. 6. Fazit 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstat	nicht er-	

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabensbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Hausrotschwanz brütet überwiegend in Siedlungen und Wohngebieten sowie an Industrie- und Lagerhallen aller Art. Als Brutplätze werden Nischen und Halbhöhlen an Stein-Holz- und Stahlbauten genutzt (SÜDBECK et al. 2005).

Die Bachstelze baut ihr Nest bevorzugt an Gebäuden und anderen Bauwerken sowie am Boden und in Bäumen in Wassernähe (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde ein Brutrevier des Hausrotschwanzes festgestellt. Das Revierzentrum des Hausrotschwanzes befindet sich an einem Gebäude im östlichen Teil des Geltungsbereichs, das im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens abgerissen wird.

Ferner wurde ein Revierzentrum des Hausrotschwanzes an einem Schuppen unmittelbar östlich des Geltungsbereichs festgestellt.

Das Revierzentrum der Bachstelze befindet sich an einem neu errichteten Wohnhaus westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Der Hausrotschwanz und die Bachstelze werden nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Der Brutbestand des Hausrotschwanzes wird mit 150.000 - 200.000 Brutpaaren für Baden-Württemberg angegeben (BAUER et al. 2016). Eine Bestandszunahme des Hausrotschwanzes ist erkennbar.

Die Bachstelze ist mit 60.000 - 90.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg vertreten (BAUER et al. 2016). Ihr Bestand ist stabil.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau".

Da es sich beim Hausrotschwanz um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt, ist als lokale Population Vorkommen der Art im südlichen "Kraichgau" mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Laub-, Misch- oder Nadelwäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht sowie einer deckungsreichen Gras- und Krautschicht für die Anlage des Nests, Siedlungsbereiche mit Gärten, Parks und Friedhöfen etc.) zu

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

betrachten.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Da die landesweiten Bestände des im Untersuchungsgebiet festgestellten Hausrotschwanzes stabil sind, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten ebenfalls mit günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Revierzentren der Art sind in Plan 5.2-1 dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird eine innerhalb des Geltungsbereichs festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Hausrotschwanzes zerstört.
 Das zweite Brutrevier des Hausrotschwanzes sowie das Brutrevier der Bachstelze werden vorhabensbedingt nicht beansprucht.

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Nahrungsspektrum des Hausrotschwanzes und der Bachstelze ist vielfältig und nicht abhängig vom Vorhandensein bestimmter Vegetationsstrukturen.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es sich beim Geltungsbereich um ein essentielles Nahrung- oder Teilhabitat der beiden Arten handelt.

Die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Ein Revierzentrum des Hausrotschwanzes befindet sich unmittelbar östlich des Geltungsbereichs an einem Schuppen. Die Art gilt als störungsunempfindlich. Aufgrund der Lage des Revierzentrums an der dem Geltungsbereich abgewandten Seite des Schuppens ist daher nicht mit der baubedingten Aufgabe des Brutreviers zu rechnen.

Eine baubedingte Aufgabe des Revierzentrums der Bachstelze ist ebenfalls aufgrund der Strörungsunempfindlichkeit der Art sowie aufgrund der Lage des Brutreviers auf der dem Geltungsbereich abgewandten Seite des neuen Wohnhauses nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Halbhöhlen- und Nischenbrütern anzunehmen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäudestrukturen handelt.

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Der Verlust des Revierzentrums des Hausrotschwanzes im Geltungsbereich ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.

4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2

nein

ja

ia

nein

nein

.

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		
Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?		
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)		
Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.		
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein	
Von der Möglichkeit des Ausweichens des betroffenen Brutpaares des Hausrotschwanzes im Geltungsbereich kann nicht ausgegangen werden, weil der Hausrotschwanz auf Nischen und Höhlen an Gebäuden angewiesen ist, die bei der heute üblichen, auf Energieeinsparung ausgelegten Bauweise einen Mangelfaktor darstellen.		
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen gewährleistet, die vor der Beseitigung des Revierzentrums im räumlichen Zusammenhang ausgebracht werden (Maßnahmen-Nr. A1).		
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g) genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein		
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	5)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	nein	
Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ist das Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen des Hausrotschwanzes und der Bachstelze bei baulichen Maßnahmen auszuschließen.		
Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme-Nr. V1) kommt es darüber hinaus nicht zur Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen (Eier, flugunfähige Jungtiere) des Hausrotschwanzes und der Bachstelze.		
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein	
Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch von Gebäudestrukturen sowie den Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen.		
Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.		
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	entfällt	
Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
□ ja ⊠ nein		

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)				
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein			
Unmittelbar östlich des Vorhabenbereichs wurde an einem Schuppen ein weiteres Revierzentrum des Hausrotschwanzes festgestellt. Das Revierzentrum der Bachstelze befindet sich an einem Wohnhaus westlich des Geltungsbereichs. Die Arten gelten als störungsunempfindliche Kulturfolger. Sollte es dennoch durch baubedingte Geräuschemissionen zur Störungen und Aufgabe der Revierzentren kommen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der ungefährdeten Arten nicht beeinträchtigt. Die Störung ist daher nicht als erheblich zu betrachten.				
Störungen während des Abrisses von Gebäuden und der Rodung von Bäumen sind aufgrund der Bauzeitenbeschränkung auszuschließen (Maßnahme-Nr. V1).				
Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur handelt, an die die Vogelarten in der Umgebung gewöhnt sind.				
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja			
Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.				
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:				
│				
5. Ausnahmeverfahren				
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.				
6. Fazit				
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG				
☑ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.				

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (Parus caeruleus), Kohlmeise (Parus major)

1. Vorhaben bzw. Planung

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung findet sich in Kapitel 3.1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 6917

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Blaumeise legt ihre Nester in Höhlen großer Vielfalt an. Sie nutzt zum Beispiel natürliche Fäulnishöhlen, Spechthöhlen und Spalten im Stamm und nimmt aber auch gerne künstliche Nisthilfen an. Zuweilen sind auch Gebäudebruten festzustellen (SÜDBECK et al. 2005).

Die Kohlmeise bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern sowie Feldgehölze und Alleen als Neststandorte. In städtischen Siedlungen brütet sie in Parks, Gärten und Friedhöfen sowie in Wohnblockzonen (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ potenziell möglich
 □ potenziell mö

Die Brutgilde der Höhlenbrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit zwei Arten, Kohl- und Blaumeise, die drei Brutreviere besetzen, vertreten. Kohl- und Blaumeise sind nicht in den Roten Listen Baden-Württembergs gelistet.

Das Brutrevier der Blaumeise wurde an einem der zentralen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgestellt.

Die Brutreviere der Kohlmeise befinden sich in Gehölzen in ca. 20 m beziehungsweise 10 m Entfernung nordwestlich und östlich des Geltungsbereichs.

Bei der Blaumeise handelt es sich um eine nach BAUER et al. (2016) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelart mit einem Brutbestand zwischen 300.000 - 500.000 Brutpaaren. Ihr Bestand ist stabil bis zunehmend.

Der Brutbestand der Kohlmeise beläuft sich auf 600.000 - 800.000 Brutpaare in Baden-Württemberg. Eine Bestandszunahme ist erkennbar (BAUER et al. 2016).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 125 "Kraichgau".

Da es sich bei der Blaumeise und der Kohlmeise um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen Vorkommen der Arten in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft des südlichen "Kraichgaus" mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüschen, Hecken, etc. mit Altbaumbestand und ausreichendem Höhlenangebot beziehungsweise von Scheunen, Schuppen, Holzstapeln und ähnlichen Strukturen) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe, Grünstreifen, Alleen mit altem Baumbestand sowie Spalten und Nischen an Gebäuden).

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (Parus caeruleus), Kohlmeise (Parus major)

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Da die landesweiten Bestände der Blaumeise und der Kohlmeise stabil bis zunehmend sind (siehe Punkt 3.2), wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ebenfalls mit günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Revierzentren der Arten sind in Plan 5.2-1 dargestellt.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder 2	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	

,	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?	ja
Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird eine innerhalb des Geltungsbereichs festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise zerstört.	
Die Revierzentren der Kohlmeise werden dagegen vorhabensbedingt nicht beansprucht.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfä-	nein

4.1 b) Werden Nanrungs- und / oder andere essentielle Telinabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs, die sich aus versiegelter Fläche, Zierrasen sowie vereinzelten Bäumen und Sträuchern zusammensetzt, handelt es sich dabei nicht um ein essentielles Nahrungs-

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

oder anderes Teilhabitat der Kohl- und der Blaumeise.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Revierzentren der Kohlmeise befinden sich nordwestlich und östlich in ca. 20 m beziehungsweise 10 m Entfernung zum Geltungsbereich. Die Art gilt als störungsunempfindlich. Eine baubedingte Aufgabe der Brutreviere ist aufgrund der Entfernung sowie der teilweise dazwischenliegenden Vegetation nicht anzunehmen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Halbhöhlen- und Nischenbrütern anzunehmen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäudestrukturen handelt.

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Der Verlust des Revierzentrums der Blaumeise im Geltungsbereich ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht vermeidbar.

4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhahen

nein

nein

ja

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (Parus caeruleus), Kohlmeise (Parus major)
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	nein
Von der Möglichkeit des Ausweichens des betroffenen Brutpaares der Blaumeise kann nicht ausgegangen werden, da die Art auf Nischen und Höhlen an Gebäuden und Bäumen angewiesen ist.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	ja
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen gewährleistet, die vor der Beseitigung des Revierzentrums im räumlichen Zusammenhang ausgebracht werden (Maßnahmen-Nr. A1).	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	den kann:
Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g) genannten Maßnahmen wird ein von Funktionserhalt gewährleistet.	ollständiger
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☑ nein	
=	2)
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchO	<u>,</u>
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Aufgrund des natürlichen Fluchtverhaltens ist das Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen der Blaumeise und der Kohlmeise bei baulichen Maßnahmen auszuschließen.	nein
Bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme-Nr. V1) kommt es darüber hinaus nicht zur Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen (Eier, flugunfähige Jungtiere) der Arten.	
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	nein
Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch alter Gebäudestrukturen sowie den Neubau ähnlicher Gebäudestrukturen an gleicher Stelle. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei den im Umfeld zum Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten auszugehen.	
Eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt daher nicht ein.	
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja
Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
∐ ja □	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Τ
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	nein
Die Brutreviere der Kohlmeise befinden sich unmittelbar nordwestlich und östlich des Geltungsbereichs. Die Kohlmeise gilt als störungsunempfindlicher Kulturfolger. Sollte es dennoch durch baubedingte Geräuschemissionen zur Störung und Aufgabe des Revierzentrums	

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (Parus caeruleus), Kohlmeise (Parus major)			
kommen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der ungefährdeten Art nicht beeinträchtigt. Die Störung ist daher nicht als erheblich zu betrachten. Zudem sind baubedingte Störungen nur temporär. Störungen während des Abrisses von Gebäuden und der Rodung von Bäumen sind aufgrund der Bauzeitenbeschränkung auszuschließen (Maßnahme-Nr. V1). Anlage- und betriebsbedingt ist ebenfalls nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, da es sich bei dem Vorhaben um einen Umbau bereits bestehender Gebäude- und Infrastruktur handelt, an die die Vogelarten in der Umgebung gewöhnt sind.			
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja		
Über die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung hinaus (Maßnahme-Nr. V1) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	,		
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein			
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.			
6. Fazit			
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG			
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.			
erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.			

7 Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich sind erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der festgestellten potenziellen Fledermausquartiere, der Mauereidechse sowie der betroffenen Brutvogelarten zu verhindern.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten (Maßnahme-Nr. V1)
- Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten (Maßnahme-Nr. V2),
- Frrichtung eines Reptilienschutzzauns parallel zur Sandsteinmauer (Maßnahme-Nr. V3).

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang gewahrt:

- Ausbringung von Nisthilfen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Blaumeise (Maßnahme-Nr. A1),
- Herstellung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten (bei Bedarf) (Maßnahme-Nr. A2).

Sämtliche konfliktvermeidenden Maßnahmen und die CEF-Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG in Kapitel 6 berücksichtigt. Die Maßnahmen werden im Folgenden anhand von Maßnahmenblättern beschrieben.

Die Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt mit ökologischer Baubegleitung.

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Ма	ւßnahme-Nr.։ V1					
Ве	Bezeichnung: Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der					
	Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten					
1	Art der Maßnahme					
	Konfliktvermeidung					
	Vorgezogener Ausgleich (CEF)					
	Sicherung Erhaltungszustand (FCS)					
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung					
	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).					
3	Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang					
	Die erforderlichen Rodungs- und Abrissarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden im Winterhalbjahr (zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres) und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit von gehölz- oder gebäudebrütenden Vogelarten durchgeführt. Zusätzlich wird dabei verhindert, dass Fledermäuse in ihren Sommerquartieren verletzt oder getötet werden.					
4	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme					
	Zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./ 29. Februar des Folgejahres.					
5	Lage der Maßnahme					
	Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans.					
6	Erforderliche Pflegemaßnahmen					
	Nicht erforderlich.					
7	Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich					
	Nicht erforderlich.					
8	Angaben zur Maßnahmensicherung					
	Nicht erforderlich.					
9	Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:					
	Maßnahme-Nr.: V2					

	Maßnahme-Nr.: V2 Bezeichnung: Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für					
De	zeichnung: Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten					
1	Art der Maßnahme					
	Vorgezogener Ausgleich (CEF)					
	Sicherung Erhaltungszustand (FCS)					
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung					
	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).					
3	Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang					
	Unter den Attikaabdeckungen der Gebäude der Einrichtung "Martinshaus" sowie im Schuppen auf dem Grundstück Karlsruher Straße 29 können Quartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Kontrolle hinsichtlich einer Nutzung der Quartiermöglichkeiten durch Fledermäuse im Vorfeld der Abrissarbeiten erforderlich.					
	Die visuelle Überprüfung der Quartiermöglichkeiten erfolgt unter Einsatz geeigneter Hilfsmittel (Hubsteiger, Leiter, Spiegel, Endoskopkamera mit Beleuchtung, Kletterausrüstung). Hinweise auf eine gegebenenfalls auch längere Zeit zurückliegende Nutzung stellen indirekte Nachweise, wie Kot, Verfärbungen durch Urin und Haarfunde dar. Zu den direkten Nachweisen zählen Tot- und Lebendfunde von Fledermäusen.					
	Eindeutig unbesiedelte Quartiermöglichkeiten werden unmittelbar nach der Kontrolle beispielsweise mit wetterbeständigem Klebeband verschlossen, um eine Besiedlung bis zum Abriss ausschließen zu können.					
	Werden bei der Kontrolle von Fledermäusen besetzte Quartiere festgestellt, empfiehlt sich ein Abriss des betreffenden Gebäudes im September eines Jahres unter ökologischer Baubegleitung.					
	Für besetzte Quartiere und Quartiere mit Hinweisen auf eine zurückliegende Nutzung durch Fledermäusen (Kot- oder Urinspuren), sind entsprechende künstliche Ersatzquartiere im Verhältnis 1: 3 im räumlichen Zusammenhang herzustellen (siehe Maßnahme Nr. A2).					
4	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme					
	Die Kontrolle der Quartiermöglichkeiten sollte zwischen April und Juni eines Jahres erfolgen.					
5	Lage der Maßnahme					
	Alle vom Abriss betroffenen Gebäude mit Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende					

Fledermausarten auf dem Gelände der Einrichtung "Martinshaus".

Erforderliche Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen

Nicht erforderlich.

Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Werden Fledermäuse bei der Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen festgestellt, empfiehlt sich ein Abriss des betreffenden Gebäudes im September eines Jahres unter ökologischer Baubegleitung.

Je festgestelltem Quartier mit indirektem oder direktem Nachweis von Fledermäusen werden drei entsprechende Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang hergestellt (siehe Maßnahme-Nr. A2).

Angaben zur Maßnahmensicherung

Kontrolle der Quartiermöglichkeiten erfolgt durch fachkundige Personen. Dokumentation der Ergebnisse der Gebäudekontrolle.

Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Maßnahmen-Nr. A2.

Ma	Maßnahme-Nr.: V3					
Ве	zeichnung:	Errichtung Sandsteinm	eines auer	Reptilienschutzzauns	parallel	zur
1	Art der Mai	Bnahme				
	☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF)					
	Sicherung Erhaltungszustand (FCS)					
2	Zugeordne	te Konflikte /	Beeinträc	htigungen, Zielsetzung		
	Vermeidung		Verletzens	von Individuen der Mauereid	echse (§ 44	Abs. 1

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich an der Grenze zum Nachbargrundstück Karlsruher Straße 27 eine ca. 20 m lange Sandsteinmauer auf welcher 5 bis 7 Mauereidechsenindividuen vermutet werden. Die Sandsteinmauer wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt jedoch wird die der Sandsteinmauer östlich vorgelagerte Zierrasenfläche im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens baulich beansprucht.

Um zu verhindern, dass Mauereidechsenindividuen von der Sandsteinmauer in den Baustellenbereich einwandern und dadurch getötet oder verletzt werden, beziehungsweise um die Sandsteinmauer sowie einen schmalen Streifen der Zierrasenfläche zu erhalten und zu schützen wird ein Reptilienschutzzaun in einem Meter Abstand parallel zur Mauer errichtet.

Die Errichtung des Reptilienschutzzauns erfolgt vor der baulichen Inanspruchnahme der Zierrasenfläche. Im Vorfeld der Zaunstellung wird der Zierrasen nochmals kurz gemäht, um die Mauereidechsen aus dem künftigen Baufeld zu vergrämen.

Der Zaun ist für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten zu erhalten und gegebenenfalls von Vegetation freizuschneiden. Es wird empfohlen für den Reptilienschutzzaun Polyethylen-Folie (Rhizomsperre) zu verwenden, da sich diese durch eine besondere Langlebigkeit und Witterungsbeständigkeit auszeichnet und aufgrund ihrer glatten Oberfläche von Mauereidechsen nicht überklettert werden kann. Die Folie sollte mindestens 70 cm hoch sein und wird ca. 20 cm tief in den Boden eingegraben.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Im Vorfeld der baulichen Inanspruchnahme der der Sandsteinmauer östlich vorgelagerten Zierrasenfläche im Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Oberer Au, 2. Änderung".

5 Lage der Maßnahme

Die Errichtung des Reptilienschutzzauns erfolgt in einem Meter Abstand parallel zur ca. 20 m langen Sandsteinmauer im Westen des Geltungsbereichs an der Grenze zum Nachbargrundstück Karlsruher Straße 27.

6 Erforderliche Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen

Unmittelbar vor Errichtung des Reptilienschutzzauns wird die Zierrasenfläche nochmals kurz gemäht.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

Der Reptilienschutzzaun ist über die gesamte Bauzeit zu erhalten. Als Material für den Zaun wird eine Folie aus langlebigem Polyethylen (Rhizomsperre) mit mindestens 70 m Höhe empfohlen. Es werden mindestens 23 m Zaun benötigt.

Gegebenenfalls ist im Verlauf der Bauzeit der Reptilienschutzzaun von Vegetation freizuschneiden. Dies ist dann der Fall, wenn die Vegetation beginnt den Zaun zu überwachsen.

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird regelmäßig von der ökologische Baubegleitung überprüft und der Auftraggeber gegebenenfalls auf ein erforderliches Freischneiden des Zauns hingewiesen.

Maßnahme-Nr.: V3

Bezeichnung: Errichtung ein Sandsteinmauer Reptilienschutzzauns eines parallel zur

Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -

10 Abbildung

Verlauf des Reptilienschutzzaunes.



7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme-Nr.: A1				
Ве	zeichnung:	Ausbringung von Nisthilfen für den Haussperling, den Hausrotschwanz und die Blaumeise		
1	Art der Mai	Bnahme		
	☐ Konfliktve	ermeidung		
		gener Ausgleich (CEF)		
	Sicherun	g Erhaltungszustand (FCS)		
2	Zugeordne	te Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung		
	Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Aufrechterha	er Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und der europäischen Vogelarten Haussperling, Hausrotschwanz und Blaumeise Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). ultung des Bruthabitatangebots der o.g. höhlen- und nischenbrütenden räumlichen Zusammenhang.		
3	Beschreibu	ung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang		
	einem Revie Nisthilfen in	bedingten Verlust von vier Revierzentren des Haussperlings sowie von je rzentrum des Hausrotschwanzes und der Blaumeise auszugleichen, werden n räumlichen Zusammenhang ausgebracht, die auf die ökologischen er betroffenen Arten abgestimmt sind.		
	Sperling	vier betroffenen Brutpaare des Haussperlings werden insgesamt vier skoloniekästen mit je drei Brutkammern an Gebäuden der Einrichtung haus" ausgebracht.		
	räumlich	Blaumeise werden drei Nisthilfen mit einer Fluglochweite von 26 mm im nen Zusammenhang ausgebracht. Die Kästen können sowohl an Gebäuden an Gehölzen aufgehängt werden.		
	Zusamm	Hausrotschwanz werden drei Halbhöhlenkästen an Gebäuden im räumlichen nenhang ausgebracht.		
		n werden in einer Höhe von mindestens vier Metern ausgebracht.		
		keit der Maßnahme wird durch die frühzeitige Ausbringung der Nistkästen vor Abriss- und Rodungsarbeiten, spätestens aber vor Beginn der nächsten ichert.		
4	Zeitpunkt d	der Umsetzung der Maßnahme		
	Durchführung	g der Maßnahme vor Beginn der Abrissarbeiten.		
5	Lage der M	laßnahme, Eigentümer		
	Zusammenh	en und Gehölzen möglichst im Geltungsbereich sowie im räumlichen ang zu den festgestellten, vom Vorhaben betroffenen Brutrevieren. n Standorte der Nistkästen werden im Rahmen einer ökologischen		
	Baubegleitur			
6	Erforderlic	he Pflegemaßnahmen		
	Alljährliche e	inmalige Reinigung der Nistkästen im Anschluss an die Brutzeit.		
7	Hinweise z	um Risikomanagement, soweit erforderlich		
8	Angaben z	ur Maßnahmensicherung		
	Absicherung begleitung.	der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Bau-		
9	Wirksam in	n Verbindung mit Maßnahme:		

	ßnahme Nr.: A2 zeichnung: Herstellung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten (bei Bedarf)
1	Art der Maßnahme
	☐ Konfliktvermeidung
	─────────────────────────────────────
	☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung
	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).
3	Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang
	Sollten bei der Kontrolle der festgestellten Quartiermöglichkeiten (siehe Maßnahme Nr. V2) Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse erbracht werden (Tot- oder Lebendfunde, Kotspuren, Verfärbungen durch Urin, Haare oder Futterreste), werden im Vorfeld der Beseitigung des jeweiligen Quartiers drei entsprechende Ersatzquartiere hergestellt.
	Die Ersatzquartiere werden noch vor Durchführung der Abrissarbeiten an geeigneten Gebäuden auf dem Gelände der Einrichtung hergestellt. Die genauen Standorte der Ersatzquartiere werden im Zuge einer ökologischen Baubegleitung festgelegt.
4	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme
	Umsetzung der Maßnahme bei Bedarf vor Beginn der Abrissarbeiten, sollten im Rahmen der Kontrolle der Quartiermöglichkeiten (Maßnahme-Nr. V2) Fledermäuse (Tot- oder Lebendfunde) sowie Kotspuren, Verfärbungen durch Urin oder Haare von Fledermäusen festgestellt werden.
5	Lage der Maßnahme
	Die Herstellung der Ersatzquartiere erfolgt an Gebäuden auf dem Gelände der Einrichtung "Martinshaus".
6	Erforderliche Pflegemaßnahmen
	Jährliche Kontrolle der Ersatzquartiere über einen Zeitraum von 5 Jahren nach erfolgter Herstellung.
7	Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich Nicht erforderlich.
8	Angaben zur Maßnahmensicherung
	Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung.
	Kontrolle der Ersatzquartiere über einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Ergebnisse der Kontrolle werden in Form eines jährlichen Berichts dokumentiert.
	Die Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere wird auf Grundlage der Kontrolle von Quartiermöglichkeiten ermittelt (siehe Maßnahme Nr. V2).
9	Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

Maßnahmen Nr. V2.

8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Wie in Kapitel 6 dargestellt, ist das vorhabensbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten auszuschließen.

Unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Töten und Verletzen von

- flugunfähigen Individuen und Gelege gehölz- und gebäudebewohnender Brutvogelarten (Maßnahme-Nr. V1),
- Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten (Maßnahme-Nr. V2) sowie
- Individuen der Mauereidechse (Maßnahme-Nr. V3) ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 1 und 2, wird das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG -Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungsund Ruhestätten

- des Haussperlings, der Blaumeise und des Hausrotschwanzes (Maßnahme-Nr. A1) sowie
- gebäudebewohnender Fledermausarten (Maßnahme-Nr. A2)
 vermieden und sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsund Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt
 bleibt.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

9 Vorschläge für die grünordnerische Festsetzung

9.1 Erhalt des Baumbestands

Vorhandener Baumbestand ist nach Möglichkeit immer zu erhalten. Nach bisherigem Stand der Planung des Vorhabens ist mindestens der Erhalt des Obstbaums im zentralen nördlichen Bereich des Geltungsbereichs sowie zweier Kirschbäume in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereichs möglich (Abbildung 9.1-1).

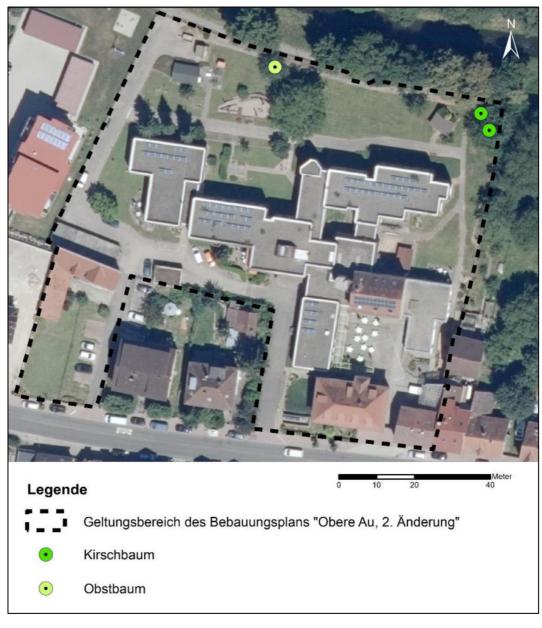


Abbildung 9.1-1. Lage der zu erhaltenden Bäume im Geltungsbereich.

9.2 Dachbegrünung

Dächer sind bis zu einer Dachneigung einschließlich 7° extensiv zu begrünen (Substratdicke 12 cm). Davon ausgenommen sind Dächer, soweit diese als Terrassen genutzt werden und untergeordnete Bauteile bis 12 m². Festsetzungen zur Extensivbegrünung stellen einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Rückhaltung / Verdunstung des unverschmutzt anfallenden Niederschlagswassers dar.

9.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Je 250 m² Grundstückfläche sind mindestens ein Laubbaum als Hochstamm sowie zwei Sträucher zu pflanzen. Bei der Beschaffung der Bäume und Sträucher sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Bei den Hochstämmen sollten dreimal verpflanzte Exemplare mit einem Stammumfang von 16 -18 cm verwendet werden (3 x v., StU 16 - 18). Die Sträucher sollten mindestens zweimal verpflanzt worden sein und eine Höhe von 60 - 100 cm aufweisen (2 x v., 60 - 100 cm). Eine Liste mit zulässigen Baum- und Straucharten ist den Tabellen 9.3-1 beziehungsweise 9.3-2 zu entnehmen.

Bei Gehölzpflanzungen entlang der Grundstücksgrenze sind die Abstandsregelungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) Artikel 47 ff zu beachten. Die Bepflanzung ist spätestens 1 Jahr nach dem Bezug der Gebäude freizustellen. Alle festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen mit der gleichen oder einer vergleichbaren Art gemäß der Pflanzenlisten in Tabelle 9.3-1 beziehungsweise Tabelle 9.3-2 zu ersetzen.

Tabelle 9.3-1. Pflanzliste "Bäume" für den Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung".

Bäume				
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
Acer campestre	Feld-Ahorn			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn			
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn			
Carpinus betulus	Hainbuche			
Fagus sylvatica	Rot-Buche			
Quercus robur	Stiel-Eiche			
Quercus petraea	Trauben-Eiche			
Sorbus aria	Mehlbeere			
Sorbus torminalis	Elsbeere			
Sorbus domestica	Speierling			
Tilia cordata	Winterlinde			

Tabelle 9.3-2. Pflanzliste "Sträucher" für den Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung".

Sträucher				
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
Carpinus betulus	Hainbuche			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel			
Ligustrum vulgare	Liguster			
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche			
Prunus spinosa	Schlehe			
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder			
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball			

9.4 Begrünung von Freiflächen

Unbebaute Grundstückflächen, die nicht zur Erschließung der Gebäude (Wege, Zufahrten) oder für eine andere zulässige Nutzung (Parkplätze etc.) erforderlich sind, sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

9.5 Befestigung von Grundstücksfreiflächen

Parkplätze, Zufahrten, Hof- und Platzflächen sind, soweit diese nicht mit Schwerlastverkehr befahren werden oder aus betrieblichen Gründen eine Versiegelung erforderlich ist, mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen beziehungsweise anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, Drainpflaster oder begrüntes Rasenpflaster, Rasengittersteinen) herzustellen.

9.6 Insekten- und fledermausverträgliche Beleuchtung

Bei der Außenbeleuchtung der Gebäude und Wege innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden LED-Leuchten verwendet. LED-Leuchten sind energiesparender als Metallhalogen- oder Hochdruckentladungslampen und haben darüber hinaus eine deutlich geringere Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten. Zum Schutz von Fledermäusen werden die Leuchten so ausgerichtet, dass Emissionen von Streulicht in den oberen Halbraum vermieden wird. Die Neigung der Leuchten sollte dabei 5° über der Horizontalen nicht überschreiten. Ist eine größere Neigung der Leuchten erforderlich, können zusätzlich Blenden installiert werden, um den Streulichtanteil zu reduzieren.

10 Literatur

- BADISCHER LANDESVEREIN FÜR INNERE MISSION (2018): Konversion Martinshaus: Neubau eines stationären Wohnangebots für Menschen mit Behinderung, einer Altenhilfeeinrichtung sowie eines Betreuungsangebotes für junge pflegebedürftige Menschen Betriebsbeschreibung. Karlsruhe.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer Verlag, Stuttgart.
- BOONMAN, A., DIETZ, C., KOSELJ, K., RUNKEL, V., RUSSO, D. & SIEMERS, B. (2009): Identification of European bat species by their echolocation calls. Zuletzt abgerufen am 02.10.2013 unter: http://www.batecho.eu
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- ECOOBS (2015): batIdent Statistical genus and species identification. Zuletzt abgerufen am 22.03.2016 unter: http://www.ecoobs.com/cnt-batIdent.html.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 67.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2, Band 3.2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1, Band 3.1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3, Band 2.3. Ulmer Verlag, Stuttgart.

- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-134.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (Stand: 21. Juli 2010; www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/).
- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, REFERAT 25 ARTENSCHUTZ, LANDSCHAFTSPLANUNG (Bearbeitung und Redaktion, 2013): Mauereidechse *Podarcis muralis (Laurenti, 1768)*. (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51734, Stand: 22. November 2013).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Verbreitungskarten der Fledermäuse Baden-Württembergs. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft//document_library_display/ (zuletzt abgerufen am: 31.10.2018).
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg, Referat 25, Arten und Flächenschutz, Landschaftspflege, Karlsruhe.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand Oktober 2008). In: BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg. S. 115 153.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- RUNKEL, V. & GERDING, G. (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. Edition Octopus.



Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung"

Potenzielle Fledermausquartiere



Attikaabdeckung



Schuppen

Akustische Ruferfassung



Batcorder-Standort

Grundlage: DOP: Befliegungsdatum: 01.07. & 27.07.2018

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Badischer Landesverein für Innere Mission
-Körperschaft des öffentlichen RechtsSüdendstr. 12

76137 Karlsruhe

Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung", Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Projekt:

Potenzielle Fledermausquartiere - Bestand Planinhalt:

Auftragnehmer:

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH In den Weinäckern 16 69168 Wiesloch Tel.: (06222) 971 78-10 Fax: (06222) 971 78-99

Planstand: Oktober 2019

Maßstab:

1:500

Antragsteller:

Planverfasser:

e-mail: info@sfn-planer.de

Plan: 5.1-1

 $\textit{Datei: O:} \ 0.030_Projekte \ 1.341_Obere_AU_Pfinztal \ Plan_5.1-1_Flm_Quartier potenzial_Obere_Au.mxd \ (15.10.2019)$

Plangröße: 58,0 x 42,0 cm



Legende



Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Au, 2. Änderung"



Untersuchungsgebiet

Gefährdungs- und Schutzstatus Eintrag in Roter Liste Baden-Württemberg 2016¹



Art der Vorwarnliste



streng geschützte Art

Arten ohne Symbol sind in der Roten Liste Baden-Württemberg entweder als ungefährdet eingestuft oder nicht bewertet.

Brutvögel

Die Kürzel kennzeichnen das vermutliche Zentrum eines Brutreviers bzw. den nachgewiesenen Neststandort.

Deutscher Name	Rote Liste D ²	Rote Liste BW1	Schutzstatus
Amsel	*	*	b
Buchfink	*	*	b
Bachstelze	*	*	b
Blaumeise	*	*	b
Elster	*	*	b
Grünspecht	*	*	b, s
Haussperling	V	V	b
Hausrotschwanz	*	*	b
Kohlmeise	*	*	b
Mönchsgrasmücke	*	*	b
Stieglitz	*	*	b
	Amsel Buchfink Bachstelze Blaumeise Elster Grünspecht Haussperling Hausrotschwanz Kohlmeise Mönchsgrasmücke	Amsel * Buchfink * Bachstelze * Blaumeise * Elster * Grünspecht * Haussperling V Hausrotschwanz * Kohlmeise * Mönchsgrasmücke *	Amsel * * Buchfink * * Bachstelze * * Blaumeise * * Elster * * Grünspecht * * Haussperling V V Hausrotschwanz * * Kohlmeise * * Mönchsgrasmücke * *

Erklärung Abkürzungen

Gefährdung

V = Vorwarnliste * = ungefährdet

b = gemäß § 7(2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art s = gemäß § 7(2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art

Literatur

Antragsteller:

¹Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

²Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

Datei: O:\030_Projekte\1341_Obere_AU_Pfinztal\Plan\Plan_5.1-2_Avi_Obere_Au.mxd (09.10.2019)

Grundlage: DOP: Befliegungsdatum: 01.07. & 27.07.2018

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

Badischer Landesverein für Innere Mission -Körperschaft des öffentlichen Rechts-Südendstr. 12 76137 Karlsruhe Bebauungsplan "Obere Au, 2. Änderung", Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Projekt: Brutvögel - Bestand Planinhalt: SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH Maßstab: Auftragnehmer: In den Weinäckern 16 1:500 69168 Wiesloch Tel.: (06222) 971 78-10 Planstand: Fax: (06222) 971 78-99 Oktober 2019 e-mail: info@sfn-planer.de

Planverfasser:

Plan: 5.2-1

Plangröße: 58,0 x 42,0 cm